

# STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*AHV-Statistik  
2014*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

**Herausgeber** Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

**Datengrundlage** Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

**Redaktion** Jacques Méry, BSV

**Informationen** BSV, Bereich Statistik, CH-3003 Bern  
Fax 058 464 06 87  
Jacques Méry, Tel. 058 462 91 88  
[jacques.mery@bsv.admin.ch](mailto:jacques.mery@bsv.admin.ch)

Korrekturen und Änderungen, die nach Drucklegung  
nötig waren, werden auf dem Internet-File der  
Publikation nachgetragen.

**Elektronische Publikationen** [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)  
[www.ahv.bsv.admin.ch](http://www.ahv.bsv.admin.ch)

**Layout** Beatrix Nicolai, Marianne Seiler, Bern  
Daniel Reber, BSV

**Copyright** BSV, Bern, 2015  
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle  
Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines  
Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversi-  
cherungen gestattet.

**Vertrieb** BBL, Verkauf Bundespublikationen  
CH-3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

**ISSN** 1663-473X

**Bestellnummern** 318.123.15 D (deutsch)....06/15....260  
318.123.15 F (französisch)

**STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT**

***AHV-Statistik***  
***2014***

*Bundesamt für Sozialversicherungen*  
*Bereich Statistik*

## **Abkürzungen**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AV	Altersleistungen der AHV
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EO	Erwerbsersatzordnung
HE	Hilflosenentschädigung
HV	Hinterlassenenleistungen der AHV
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer

## **Tabellenhinweise**

- 0 bzw. 0,0      Wert ist Null oder Zahl, die gerundet Null ergibt.
- Es kommt nichts vor oder ergibt keinen Sinn.
- ...               Zahl nicht erhältlich.
- Rundungen:     Im Allgemeinen wird ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Bei Differenzen zwischen addierten Teilsummen und Gesamtsumme werden die Einzelwerte also nicht angepasst.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>1</b>
<b>1 Gesamtüberblick</b>	<b>2</b>
Zweck und Funktionsweise der AHV	2
Deckung	2
Finanzhaushalt	2
Die AHV im wirtschaftlichen Kontext	4
Die wirtschaftliche Lage der Rentnerinnen und Rentner	4
<b>2 Rentenbezüger/innen und Rentensummen</b>	<b>7</b>
Verteilung nach Rentenart	7
Altersrenten	8
Zusatzrenten	8
Hinterlassenenrenten	8
<b>3 Das Alter der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger</b>	<b>9</b>
Verteilung nach Alter	9
<b>4 Renten und Rentenbezüger/innen nach Kanton</b>	<b>10</b>
Demografisches Verhältnis der über 64-Jährigen nach Kanton	10
Durchschnittsrente nach Kanton	10
<b>5 Geschlecht und Zivilstand der Bezügerinnen und Bezüger</b>	<b>13</b>
Männer und Frauen in der Altersversicherung	13
Rentenhöhe nach Geschlecht und Zivilstand	14
Renten nach dem massgebenden Einkommen	17
<b>6 Die Ausländerinnen und Ausländer in der AHV</b>	<b>18</b>
Verteilung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und der Rentensumme nach Wohnort und Staatsangehörigkeit	18
Finanzierungs- und Leistungsanteile	19
<b>7 Rentenaufschub und Rentenvorbezug</b>	<b>21</b>
<b>8 Die Dynamik der AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner</b>	<b>22</b>
Altersrenten	22
Witwen- und Witwerrenten	23
Die Dynamik der Altersrenten sowie der Witwen- und Witwerrenten	24
<b>9 Hilflosenentschädigungen der AHV</b>	<b>26</b>
<b>10 Ergänzungsleistungen zur AHV</b>	<b>27</b>
<b>11 Demografisches Verhältnis und Lebenserwartung</b>	<b>29</b>
A Anhang 1 Ordentliche Voll- oder Teilrenten	31
A Anhang 2 Rentenberechnung	31
A Anhang 3 Möglichkeiten des Rentenaufschubs oder -vorbezugs	33
A Anhang 4 Definition des Alters	35
A Anhang 5 Das Rentenalter	35
A Anhang 6 Hilflosenentschädigung	36
A Anhang 7 Verzeichnis der Tabellen im Internet	36
<b>T Tabellenteil</b>	



## Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgaben der Alters- und Hinterlassenenversicherung beliefen sich im Jahr 2014 auf 40,9 Milliarden Franken. Die Renten abzüglich Rückerstattungen machten mit 39,8 Milliarden Franken den Hauptteil der Leistungen aus. Weitere erwähnenswerte Ausgaben waren die Hilflosenentschädigungen (550 Mio. Franken).

Die Beiträge haben 29,9 Milliarden Franken oder 73,8 % der gesamten Einnahmen eingebracht (40,5 Mrd. Franken). Die Eidgenossenschaft als zweite bedeutende Finanzierungsquelle hat 8 Milliarden Franken (19,7 % der Einnahmen) überwiesen. Das Mehrwertsteuerprozent zugunsten der AHV hat 2014 einen Betrag von 2,3 Milliarden Franken (5,7 % der Einnahmen) erbracht. Die AHV hat ihre herkömmliche Betriebsrechnung 2014 mit einem Überschuss von 1,7 Milliarden Franken abgeschlossen. Der AHV-Ausgleichsfonds belief sich somit per Ende Jahr auf 44,8 Milliarden Franken oder 109,6 % der jährlichen Ausgaben. Der AHV-Fonds und der IV-Fonds werden seit dem 1. Januar 2011 eigenständig geführt. Auf dieses Datum hin überwies der AHV-Fonds 5 Milliarden Franken an den IV-Fonds. Die Schulden der IV im Umfang von 12,8 Milliarden Franken sind hingegen in den Aktiven des AHV-Ausgleichsfonds inbegriffen. Im Dezember 2014 erhielten 2 196 500 Personen Altersrenten und 138 000 Witwen- oder Witwerrenten. Die Renten wurden in der Schweiz oder ins Ausland ausgerichtet. Zählt man alle Mitglieder der betroffenen Familien zusammen, so kamen 2 428 300 Menschen in den Genuss von Renten.

Die durchschnittliche monatliche Altersrente für Personen, die allein eine Rente erhielten, belief sich in der Schweiz für die Frauen auf 2024 Franken und für die Männer auf 2023 Franken. Für Ehepaare, bei denen beide Partner rentenberechtigt waren, betrug der Gesamtbetrag im Schnitt 3359 Franken, wobei diese Renten in 87,6 % der Fälle plafoniert waren. In der Gruppe der unverheirateten Rentenbezüger/innen erhielt ein Drittel der Männer und ein Drittel der Frauen mit 2340 Franken pro Monat die Maximalrente. Bei den Ehepaaren erhielten 57,7 % den Maximalbetrag von 3510 Franken.

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der AHV-Rentner/innen im In- und Ausland um 2,5 % (+53 700) zu. Rund die Hälfte des Zuwachses (+22 200) entfiel auf AHV-Renten, die im Ausland entrichtet werden.

Die AHV ist in hohem Maße abhängig von der demografischen Entwicklung. Das Verhältnis der Anzahl Personen im Rentenalter (65 Jahre und älter) und der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20- bis 64-Jährige), der sogenannte Altersquotient, ist zwischen 1970 und Ende 2013 von 23,5 auf 29,5 % gestiegen. Bis ins Jahr 2050 dürfte dieses Verhältnis bei über 50 % liegen. Das bedeutet, dass heute weniger als vier Personen im erwerbsfähigen Alter auf eine Person im Rentenalter kommen, während es in 40 Jahren nur noch zwei Personen sein werden. Abgesehen von vereinzelten Massnahmen, die sich aus dem AHV-Gesetz ergeben, wie die Anpassung des Beitragssatzes, des Rentenalters, der Leistungshöhe oder des Mehrwertsteuersatzes, wird künftig vor allem die wirtschaftliche Entwicklung eine entscheidende Rolle für die AHV-Rechnung spielen.

Weitere Informationen zum Thema Finanzperspektiven der AHV sind unter folgender Internetadresse zu finden: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) Rubrik Dokumentation, Zahlen und Fakten, Kennzahlen, AHV. Dort kann unter «Weitere Informationen» auch das Dokument «Finanzperspektiven der AHV 2014 bis 2035» abgerufen werden.

## 1 Gesamtüberblick

### Zweck und Funktionsweise der AHV

Die Alters- und Hinterlassenensicherung (AHV) ist eine in der Bundesverfassung verankerte Versicherung mit dem Zweck, Renten auszurichten, die im Alters- und Todesfall die Grundbedürfnisse der betroffenen Personen in angemessenem Masse decken. In der unter Artikel 111 der Bundesverfassung vorgesehenen Drei-Säulen-Konzeption zur Förderung einer ausreichenden Vorsorge stellt die AHV die erste Säule dar. Die berufliche Vorsorge als zweite Säule soll die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards der Versicherten angemessen sichern. Bei der dritten Säule steht die individuelle Vorsorge im Vordergrund, die über steuerliche Massnahmen und mit Hilfe einer Politik für den erleichterten Eigentumserwerb durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen gefördert wird.

AHV-Rentner/innen in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sofern deren Renten zusammen mit weiteren Einkünften nicht ausreichen, die minimalen Lebenskosten zu decken.

Die AHV beruht auf dem Umlageverfahren. Die Einnahmen in einem bestimmten Jahr müssen die Ausgaben im selben Jahr decken. Dieses Prinzip wird durch einen Ausgleichsfonds ergänzt. Eine der Funktionen dieses Fonds besteht darin, die Schwankungen der jährlichen Ausgaben aufzufangen und vorübergehende Ausgabenüberschüsse zu decken.

### Deckung

Die AHV deckt grundsätzlich die gesamte Bevölkerung ab. Im Allgemeinen zahlt sie allen Personen, die das Pensionsalter erreicht haben, resp. den Hinterlassenen einer versicherten Person, eine Rente aus, in der Regel entsprechend der Dauer und der Höhe der jeweils einbezahlten Beiträge. Da praktisch die gesamte Wohnbevölkerung im Alter zwischen 20 und 64/65 Jahren der Beitragspflicht unterliegt, dürften nur noch ausländische Staatsangehörige, die erst nach dem Erreichen des Pensionsalters in die Schweiz kommen, nicht durch die AHV gedeckt sein. Zudem beruht die AHV auf dem Solidaritätsgedanken, d.h. alle tragen nach ihren Kräften dazu bei, dass sich alle auf eine angemessene soziale Absicherung verlassen können. Anders als in einigen vergleichbaren Staaten existiert für Erwerbstätige keine Obergrenze der Beiträge ab einer bestimmten Höhe des Erwerbseinkommens.

### Finanzaushalt

Die herkömmliche Betriebsrechnung weist 2014 einen Überschuss von 1,7 Milliarden Franken aus. Der Überschuss ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, da 2014 ein besseres Börsenjahr war. Das Umlageergebnis (ohne Anlageerträge) ergab ein Defizit von 320 Millionen Franken. Im Vorjahr hingegen war das Umlageergebnis knapp positiv (14 Millionen Franken). Ende 2014 belief sich der Ausgleichsfonds, und damit das Vermögen der AHV, auf 44,8 Milliarden Franken. Das sind 109,6 % einer Jahresausgabe. In diesem Betrag inbegriffen ist auch der Verlustvortrag der IV von 12,8 Milliarden Franken.

Tabelle 1.1 Einnahmen und Ausgaben der AHV 2014, Stand AHV-Fonds Ende 2014

	In Mio. Franken	In %	Veränderung 2013–2014
<b>Total Versicherungseinnahmen</b>	<b>40'546</b>	<b>100,0%</b>	<b>1,4%</b>
davon Versichertenbeiträge	29'942	73,8%	1,4%
Bund	7'989	19,7%	2,2%
Mehrwertsteuer (83% der MWST-Punkt)	2'323	5,7%	0,2%
Steuern Spielbanken	285	0,7%	-7,3%
<b>Total Ausgaben</b>	<b>40'866</b>	<b>100,0%</b>	<b>2,2%</b>
davon Renten <sup>1</sup>	39'861	97,5%	2,2%
Hilflosenentschädigung	550	1,3%	0,7%
Individuelle Massnahmen	73	0,2%	8,6%
Beiträge an Institutionen und Organisationen	114	0,3%	-0,5%
<b>Umlageergebnis (ohne Anlageergebnis)</b>	<b>-320</b>		
Anlageergebnis, inkl. Zinsen auf IV-Forderung	2'027		126,7%
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1'707</b>		<b>88,1%</b>
<hr/>			
	In Mio. Franken	In % der Ausgaben	Veränderung 2013–2014
<b>Stand des Kapitalkontos der AHV</b>	<b>44'788</b>	<b>109,6%</b>	<b>4,0%</b>

1 Total der Renten abzüglich der Rückerstattung der Leistungen

Details siehe Tabelle T1: Betriebsrechnung der AHV von 2012 bis 2013 (Anhang 7).

Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber machen mit knapp 30 Milliarden Franken den grössten Teil der Einnahmen der AHV aus (Tabelle 1.1).

Der Bund übernimmt den öffentlichen Teil der Finanzierung. Laut AHVG beläuft sich der Bundesbeitrag auf 19,55 % der Jahresausgaben. 2014 entspricht dies 7989 Millionen Franken (19,7 % der Versicherungseinnahmen). Ein Teil der Finanzierung wird über den Ertrag aus der Tabak- und Alkoholsteuer (2487 Millionen Franken) gedeckt. Weitere 476 Millionen Franken stammen aus dem Bundesanteil am MWST-Prozent der AHV (17 % des MWST-Prozents). Um den gesamten Bundesbeitrag aufzubringen, mussten noch 5026 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln aufgebracht werden, also drei Fünftel des Gesamtbetrages.

Eine Änderung der Tabak- oder der Alkoholsteuer hat somit keinen Einfluss auf die Betriebsrechnung der AHV, sondern bloss auf diejenige des Bundes.

Der verbleibende Teil der Finanzierung wird mit dem restlichen MWST-Prozent der AHV (83 % des MWST-Prozents) und den Steuern aus Spielbanken gedeckt. Die Anlageerträge bleiben aufgrund der Börsenfluktuationen sehr variabel (2 Mrd. im Jahr 2014).

Beinahe die Gesamtheit der Ausgaben der AHV fliesst in die Renten (97,5 % nach Abzug der Rückerstattung von Leistungen). Die restlichen Ausgaben entfallen vor allem auf Hilflosenentschädigungen, individuelle Massnahmen und Beiträge an Institutionen und Organisationen. Angesichts dieser Aufteilung setzt die vorliegende Statistik den Schwerpunkt daher auf die AHV-Renten.

## Die AHV im wirtschaftlichen Kontext

Im Dezember 2014 erhielten 1,6 Millionen Personen in der Schweiz eine Rente der AHV. Damit bezieht jede fünfte in der Schweiz wohnhafte Person eine Leistung der AHV. Hinzu kommen 800'000 Bezügerinnen und Bezüger im Ausland. Diese Zahl widerspiegelt die Bedeutung der Migrationsströme in der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz seit den Nachkriegsjahren. Die insgesamt ausgerichteten Leistungen von rund 41 Milliarden Franken machen 9,6 % des Gesamtkonsums aller Haushalte aus (Zahlen 2014). D.h. pro 10 Franken, die in der Schweiz für den Konsum ausgegebenen werden, stammt ein Franken aus einer von der AHV ausgerichteten Leistung.

Die AHV-Leistungen werden zu einem grossen Teil über die Lohnbeiträge der Erwerbstätigen finanziert. Im 4. Quartal 2014 belief sich die Zahl der Erwerbstätigen auf 5,0 Millionen Personen, wovon 4,6 Millionen in der Schweiz wohnhaft sind. Das sind 59,1 % der gesamten Wohnbevölkerung. Die Lohnbeiträge machen zwar ein beachtliches Leistungsvolumen aus, allerdings können damit nur drei Viertel der AHV-Leistungen finanziert werden. Das restliche Viertel wird über die Besteuerung gedeckt. Würden die Ausgaben der AHV ausschliesslich über die Beitragsentnahmen finanziert, müsste der paritätische Beitragssatz von 8,4 % auf 11,5 % der Bruttoeinkommen erhöht werden.

Betrachtet man die AHV im Gesamtkontext der Sozialversicherungen,<sup>1</sup> so zeigt sich, dass 24,0 % der Einnahmen des schweizerischen Sozialversicherungssystems von der AHV generiert werden und 31,1 % der Leistungen von ihr ausgerichtet werden. Der Finanzierungsanteil der AHV am BIP (AHV-Soziallastquote) macht somit 6,3 % aus.

Die AHV nimmt damit neben ihrer Funktion als Versicherung auch die Rolle einer zentralen Einrichtung bei der Umverteilung der Einkommen auf makroökonomischer Ebene ein.

## Die wirtschaftliche Lage der Rentnerinnen und Rentner

Gemäss der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamtes für Statistik setzte sich das Einkommen in Einpersonenhaushalten mit einer Referenzperson von über 65 Jahren zu 85 % aus Transfereinkommen der Sozialversicherungen zusammen. Bei kinderlosen Paaren beträgt dieser Anteil 78 %. Die übrigen Einkommensanteile stammten zur Hauptsache aus Vermögenseinträgen und Erwerbseinkommen. Den grössten Anteil der Transfereinkommen machen die Renten der ersten Säule aus (47 % bei Einpersonenhaushalten; 42 % bei Paaren ohne Kinder im Haushalt). Demgegenüber fallen die Renten der zweiten Säule geringer aus. Allerdings wird die Bedeutung der zweiten Säule unterschätzt, da ein nicht unwesentlicher Teil des verfügbaren Guthabens nicht in Rentenform, sondern als Kapitalleistung (Wohneigentumsfinanzierung, Alterskapital usw.) bezogen wird; wie im Übrigen auch die Leistungen aus der dritten Säule. Die Kapitalleistungen erscheinen bei den Rentenbezügen nicht. Andere Studien bestätigen, dass die Renten der ersten Säule rund 40 % bis 50 % des Haushaltseinkommens von Rentner/innen ausmachen.<sup>2</sup>

---

1 Vgl. Schweizerische Sozialversicherungsstatistik, 2014; BSV.

2 La situation économique des actifs et des retraités: rapport technique et tableaux commentés, Forschungsbericht Nr.1/08.1, BSV.

Analysiert man die Haushaltsbudgets, so zeigt sich, dass das Einkommen von Haushalten mit einer Referenzperson im AHV-Alter im Durchschnitt um einen Dritt tiefer liegt als das Haushaltseinkommen erwerbstätiger Personen. In diesem Vergleich nicht berücksichtigt sind allerdings das Vermögen und der Vermögensverzehr, der im Rentenalter in der Regel stark ansteigt. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushalte und insbesondere der Rentnerhaushalte ist somit zwangsläufig unvollständig. Auch kann das Verhältnis zwischen dem Einkommen vor und nach dem Übertritt in den Ruhestand nicht wirklich als Ersatzquote betrachtet werden, da die zugrunde liegenden Populationen in ihrer Zusammensetzung äusserst heterogen sind.

Ein letzter wichtiger Faktor sind die nicht unerheblichen Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter. Dass die Erwerbstätigkeit mit dem Bezug einer AHV-Rente aufgegeben wird, stimmt nicht immer. Der Rückzug aus dem Erwerbsleben und der Bezug einer Altersrente gehen nicht immer einher. Erhebungen zeigen, dass rund ein Fünftel der 65- bis 70-Jährigen weiterhin erwerbstätig ist. Dies ist insbesondere bei Selbstständigerwerbenden der Fall. Unselbstständigerwerbende, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig bleiben, reduzieren in der Regel den Beschäftigungsgrad.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Statistik Alterssicherung, BFS (BASS), 2007.

*Tabelle 1.2 Einkommen und Ausgaben von Einpersonenhaushalten und kinderlosen Paaren nach Altersklasse der Referenzperson<sup>1</sup>*  
*Monatsbeträge (arithmetische Mittel) in Franken, 2009–2011*

<b>Haushalt</b>	<b>Allein-stehende</b>		<b>Paare ohne Kinder</b>	
	Mittelwert	in %	Mittelwert	in %
<b>Referenzperson 65 Jahre und mehr</b>				
Bruttoeinkommen pro Haushalt	4'594	100%	7'583	100%
Transfereinkommen <sup>2</sup>	3'890	85%	5'930	78%
- davon AHV- oder IV-Renten (1. Säule)	2'160	47%	3'178	42%
Bezüge von Pensionskassen (2. Säule)	1'432	31%	2'466	33%
Einkommen aus Arbeit	172	4%	695	9%
Einnahmen aus Vermietung und Vermögenseinkommen	531	12%	958	13%
Ausgaben pro Haushalt	4'321	100%	7'498	100%
Konsumausgaben	3'152	73%	5'084	68%
- davon Nahrungsmittel und Getränke	406	9%	743	10%
Verkehr und Kommunikation	345	8%	721	10%
Wohnen und Energie	1'123	26%	1'274	17%
Transferausgaben <sup>3</sup>	1'356	31%	2'178	29%
<b>Referenzperson jünger als 55 Jahre</b>				
Bruttoeinkommen pro Haushalt	7'126	100%	11'929	100%
Einkommen aus Arbeit	6'213	87%	10'705	90%
Transfereinkommen <sup>2</sup>	668	9%	955	8%
Einnahmen aus Vermietung und Vermögenseinkommen	246	3%	268	2%
Ausgaben pro Haushalt	6'386	100%	10'198	100%
Konsumausgaben	4'033	63%	6'355	62%
- davon Nahrungsmittel und Getränke	360	6%	660	6%
Verkehr und Kommunikation	730	11%	1'184	12%
Wohnen und Energie	1'327	21%	1'654	16%
Transferausgaben <sup>3</sup>	2'210	35%	3'602	35%

1 Die Referenzperson ist dasjenige Haushaltmitglied, das am meisten zum Haushaltseinkommen des Haushalts beiträgt. Berücksichtigt werden nur private Haushalte.

2 Transfereinkommen: AHV-/IV-Renten, Pensionskassenrenten, andere Sozialleistungen, Transfers von anderen Haushalten.

3 Transferausgaben: Steuern, Versicherungsprämien, Beiträge und sonstige Übertragungen.

Quelle: BFS «Haushaltsbudgeterhebung» Erhebungen von 2009–2011. Aktuellste verfügbare Daten. Um die Aussagekraft zu verbessern, wurden die Erhebungsdaten der letzten Jahre von drei aufeinanderfolgenden Erhebungsperioden gepoolt. Damit erhöht sich die statistische Signifikanz und Robustheit der Daten und zuverlässigere Aussagen werden ermöglicht.

## 2 Rentenbezüger/innen und Rentensummen

### Verteilung nach Rentenart

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Rentenbezüger/innen nach der Art der ausgerichteten Renten und nach dem Wohnort (in der Schweiz oder im Ausland).

*Tabelle 2.1 AHV-Rentner/innen, Bestand und Entwicklung Dezember 2013–Dezember 2014*

Rentenart	Bestand Dezember 2014					
	In der Schweiz		Im Ausland		Total (= 100%)	
Bestand	in %	Bestand	in %			
Altersrenten	1'492'700	68%	703'700	32%	2'196'500	
Zusatzrenten	17'800	30%	40'900	70%	58'700	
Hinterlassenenrenten	74'800	43%	98'500	57%	173'300	
Total	1'585'400	65%	843'100	35%	2'428'500	

Rentenart	Veränderung gegenüber Vorjahr, absolut und in Prozenten					
	In der Schweiz		Im Ausland		Total	
absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Altersrenten	31'500	2,2%	22'200	3,3%	53'700	2,5%
Zusatzrenten	400	2,2%	-1'700	-3,9%	-1'300	-2,1%
Hinterlassenenrenten	-800	-1,0%	4'600	4,9%	3'900	2,3%
Total	31'200	2,0%	25'200	3,1%	56'300	2,4%

*Tabelle 2.2 Monatliche AHV-Rentensummen (in tausend Franken), Summe und Entwicklung, Dezember 2013–Dezember 2014*

Rentenart	Bestand Dezember 2014					
	In der Schweiz		Im Ausland		Total (= 100%)	
Summe	in %	Summe	in %			
Altersrenten	2'762'000	87%	407'400	13%	3'169'400	
Zusatzrenten	12'800	66%	6'500	34%	19'400	
Hinterlassenenrenten	97'600	64%	53'800	36%	151'400	
Total	2'872'400	86%	467'700	14%	3'340'100	

Rentenart	Veränderung gegenüber Vorjahr, absolut und in Prozenten					
	In der Schweiz		Im Ausland		Total	
absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Altersrenten	55'600	2,1%	12'500	3,2%	68'100	2,2%
Zusatzrenten	300	2,6%	-	-	200	0,9%
Hinterlassenenrenten	-1'100	-1,1%	2'000	3,9%	900	0,6%
Total	54'800	1,9%	14'400	3,2%	69'100	2,1%

Details siehe Tabelle T3: Bezüger/innen und Summen der AHV-Renten nach Rentenart und Wohnort, Dezember 2014.

## **Altersrenten**

Die grosse Mehrheit der Rentenbezüger/innen und Rentenbeträge entfällt auf die Altersrenten. Die oben stehende Tabelle zeigt, dass der Anteil von Altersrentenbezüger/innen im Ausland beträchtlich ist (32 %), nicht jedoch die ins Ausland ausbezahlte Rentensumme (13 %). Der Grund dafür ist, dass diese Personen oft eine zu kurze Beitragsperiode aufweisen, um eine Vollrente zu erhalten. Zu erwähnen ist auch, dass seit der 10. AHV-Revision Personen im Rentenalter eine Hinterlassenenrente erhalten können. Tabelle T4 im Tabellenteil z. B. beinhaltet diese Fälle.

## **Zusatzrenten**

Der Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente entsteht für Frauen mit dem vollendeten 64. und für Männer mit dem vollendeten 65. Altersjahr. Es gibt Zusatzrenten für Ehepartner wie auch Zusatzrenten für Kinder. Die Kinderrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes bzw. für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

Seit der 10. AHV-Revision (1997) haben verheiratete Männer, die eine Altersrente beziehen, Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente für ihre Ehefrau, wenn diese selbst noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat und vor 1942 geboren wurde, oder wenn der Mann früher eine Zusatzrente der IV bezog. Die IV-Zusatzrente für Ehepartner wurde mit der 4. (2004) und 5. AHV-Revision (2008) schrittweise abgeschafft. Der Anspruch auf die AHV-Zusatzrente erlischt entweder im Sterbefall oder wenn die Ehepartnerin eine andere Rente aus der ersten Säule erhält. In Kombination mit den zuvor genannten Einschränkungen führt dies dazu, dass die AHV-Zusatzrente für Ehepartner nach und nach verschwindet.

## **Hinterlassenenrenten**

Die AHV richtet seit ihrer Einführung im Jahr 1948 Renten für Witwen und Waisen aus. Die Rente für Witwer wurde hingegen erst 1997 mit der 10. AHV-Revision eingeführt. Mit der Übernahme des Todesfallrisikos deckt die AHV die finanziellen Folgen im Todesfall des Ehepartners/der Ehepartnerin oder eines Elternteils, indem sie Hinterlassenenleistungen ausrichtet. Anspruch auf eine Witwenrente haben Frauen, die beim Tod ihres Ehepartners ein oder mehrere Kinder haben. Frauen ohne Kinder wird eine Rente ausgerichtet, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung mindestens 45 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Geschiedene Frauen haben unter gewissen Umständen ebenfalls Anspruch auf eine Witwenrente. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des (geschiedenen) Ehegatten und erlischt bei einer Wiederverheiratung oder mit dem Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente, die höher ist als die Witwenrente. Letzteres hat seine Bedeutung für die Interpretation des Anstieges der Anzahl Hinterlassenenrenten im Ausland. Verwitwete Frauen haben im Ausland nämlich meistens keinen Anspruch auf eine Schweizer Altersrente, da sie nie Beiträge einbezahlt haben. Deshalb haben sie beim Tod des Ehegatten grundsätzlich bis zu ihrem eigenen Tod Anspruch auf eine Witwenrente.

Das Recht auf eine Witwerrente ist eingeschränkter als bei der Witwenrente. Nur Witwer mit Kindern unter 18 Jahren erhalten eine Rente. Der Anspruch auf eine Rente erlischt mit dem 18. Geburtstag des jüngsten Kindes. Ebenfalls erlischt der Anspruch bei einer Wiederverheiratung oder mit dem Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente, die höher ist als die Witwerrente.

Nach dem Tode des Vaters oder der Mutter haben Kinder bis zu ihrem 18. Geburtstag oder, falls sie noch in beruflicher Ausbildung sind, bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine Waisenrente.

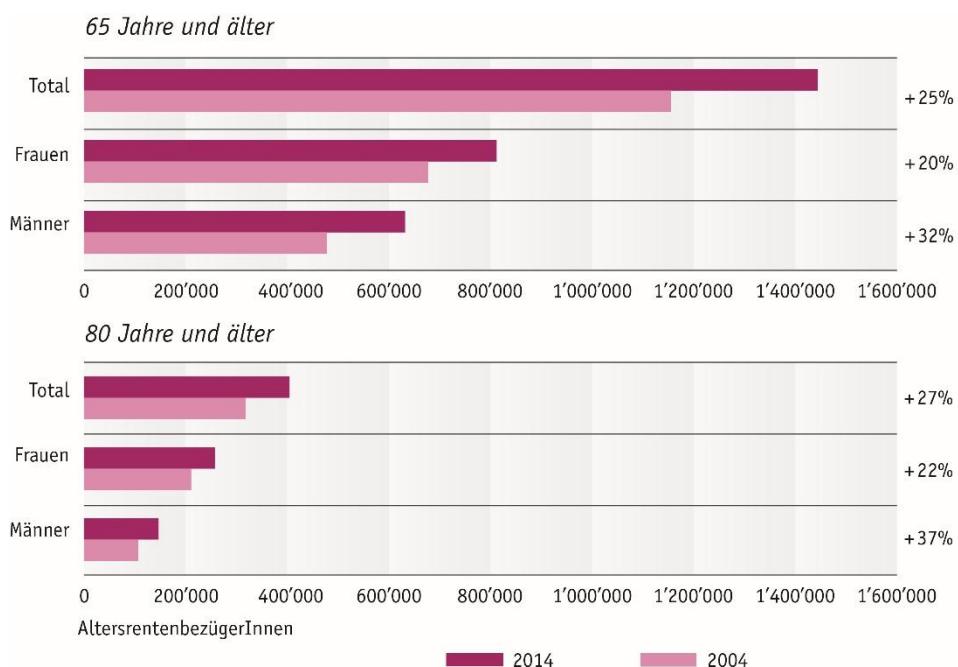
### 3 Das Alter der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

#### Verteilung nach Alter

In der Schweiz entspricht der Bestand der Altersrentner/innen<sup>4</sup> praktisch der Wohnbevölkerung im AHV-Alter. Im Grunde ist nur eine vermutlich sehr geringe Anzahl von ausländischen Personen, welche nach ihrem Eintritt ins Rentenalter in die Schweiz gekommen sind und vorher nie Beiträge entrichtet haben, von der AHV ausgeschlossen.

Die folgende Grafik zeigt die Zahl der über 65- oder über 80-jährigen Personen im Jahr 2014 und 10 Jahre früher. Die Rentenbezüger/innen in diesen Altersklassen haben sich in den letzten zehn Jahren deutlich erhöht, und zwar um etwas mehr als 25 % bei Personen über 65 Jahre und um 27 % bei über 80-Jährigen. Bei den über 100-Jährigen stieg die Anzahl Rentenbezüger/innen in diesem Zeitraum um zwei Drittel.

Grafik 3.1 Anzahl Rentenbezüger/innen<sup>5</sup> in der Schweiz, Dezember 2004 und Dezember 2014



Siehe Tabelle T4: Bezüger/innen von AHV-Renten in der Schweiz nach Alter 2004 und 2014.

Zum Vergleich: Die Schweizer Wohnbevölkerung wuchs zwischen Ende 2003 und Ende 2013 um 11 %.

Die Lebenserwartung spielt in der Entwicklung dieser Bestände eine wichtige Rolle. Die Grafik 11.2 zeigt die Entwicklung der Lebenserwartung seit der Einführung der AHV sowie die erwartete Entwicklung bis ins Jahr 2050.

4 Die Darstellungen dieses Kapitels beziehen Personen mit Hinterlassenen- und Zusatzrenten, die im AHV-Alter sind, mit ein.

5 Die für die vorliegende Publikation gewählte Altersdefinition findet sich in Anhang 4, die Entwicklung des Rentenalters seit 1948 in Anhang 5.

## 4 Renten und Rentenbezüger/innen nach Kanton

Kantonale Unterschiede<sup>6</sup> können einerseits anhand des Verhältnisses zwischen den Personen im Rentenalter und den Erwerbstäigen und andererseits anhand der jeweiligen Durchschnittenrenten aufgezeigt werden.

### Demografisches Verhältnis der über 64-Jährigen nach Kanton

Die Grafik 4.1 widerspiegelt den sogenannten Altersquotienten, definiert als Verhältnis der 65-jährigen und älteren zu den 20- bis 64-jährigen Personen.<sup>7</sup> Die Daten, die zur Berechnung des Altersquotienten gebraucht wurden, stammen aus der Bevölkerungsstatistik (ständige Wohnbevölkerung am Jahresende) des BFS. Der Altersquotient variiert von Kanton zu Kanton beträchtlich; im Kanton Tessin (höchster Wert) liegt der Altersquotient um die Hälfte höher als im Kanton Freiburg (tiefster Wert).

Die Tabelle T6 im Tabellenteil illustriert ebenfalls das Verhältnis der 0- bis 19-jährigen zu den 20- bis 64-jährigen Personen (Jugendquotient) und das Total der beiden demografischen Verhältnisse (Gesamtquotient). Das Total dieser beiden Verhältnisse ist ein geeigneter Indikator, um festzustellen, in welchem Ausmass die nicht erwerbstätige Bevölkerung (junge Menschen zwischen 0 und 19 Jahren sowie Rentner/innen über 64 Jahre) eine «Belastung» für die erwerbstätige Bevölkerungsgruppe darstellt.

### Durchschnittsrente nach Kanton

Die Renten hängen unter anderem vom Erwerbseinkommen ab, auf dessen Basis die AHV-Beiträge berechnet werden. Die kantonalen Unterschiede bei der Durchschnittsrente ergeben sich zu einem grossen Teil aus den Einkommensunterschieden und dem Anteil an ausländischen Rentner/innen (oft Teilrente) in den Kantonen. Als Indikator für die kantonalen Unterschiede wurde die Durchschnittsrente herangezogen. Da die Durchschnittsrente bei Männern und Frauen von Kanton zu Kanton im gleichen Ausmass variiert, erübrigt sich eine Unterscheidung nach Geschlecht.

Die kantonalen Unterschiede sind relativ gering: Der Durchschnitt des Kantons Zürich ist 6 % höher als derjenige des Kantons Tessin, den beiden extrem liegenden Kantonen.

<sup>6</sup> Die T5-Tabellen zeigen die Verteilung der verschiedenen Rentenarten nach Kanton (Rentenbezüger/innen und Rentenbeiträge).

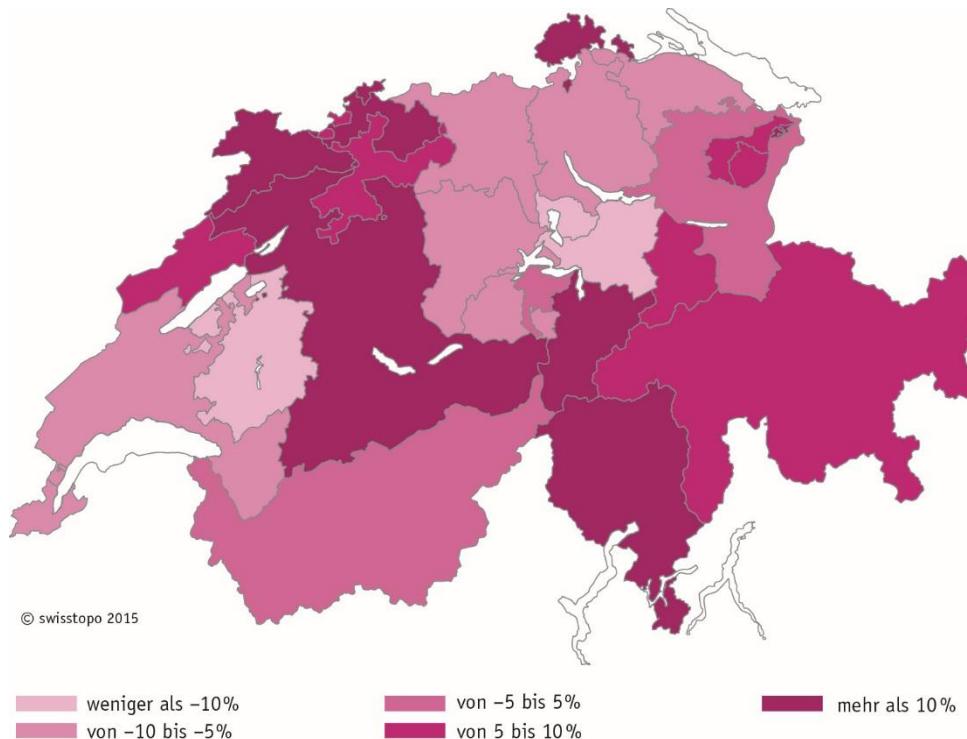
<sup>7</sup> Zur vergangenen und künftigen Entwicklung dieses demografischen Verhältnisses siehe Kapitel 11.

*Tabelle 4.1 Demografisches Verhältnis nach Kantonen der über 64-Jährigen im Vergleich zu den Personen von 20 bis 64 Jahren, Prozentsätze 2013*

Kanton	Demografisches Verhältnis	Kanton	Demografisches Verhältnis
Zürich	27,4%	Appenzell A. Rh.	31,2%
Bern	33,6%	Appenzell I. Rh.	31,2%
Luzern	27,6%	St. Gallen	28,5%
Uri	32,5%	Graubünden	32,2%
Schwyz	26,4%	Aargau	27,1%
Obwalden	27,8%	Thurgau	26,7%
Nidwalden	29,8%	Tessin	36,8%
Glarus	31,1%	Waadt	27,3%
Zug	26,2%	Wallis	30,8%
Freiburg	24,5%	Neuenburg	31,7%
Solothurn	31,1%	Genf	27,5%
Basel-Stadt	33,7%	Jura	34,2%
Basel-Landschaft	36,1%	<b>Schweiz Ende 2013</b>	<b>29,5%</b>
Schaffhausen	34,3%	Schweiz Ende 2012	29,2%

Details siehe Tabelle T6: Demografische Daten, schweizerische und ausländische Staatsangehörige in der Schweiz nach Kantonen, Ende 2013.

*Grafik 4.1 Demografisches Verhältnis<sup>1</sup> nach Kantonen Ende 2013  
Abweichung gegenüber dem Schweizer Durchschnitt*



<sup>1</sup> Verhältnis der Altersgruppe 65 Jahre und mehr zu den 20- bis 64-jährigen Personen

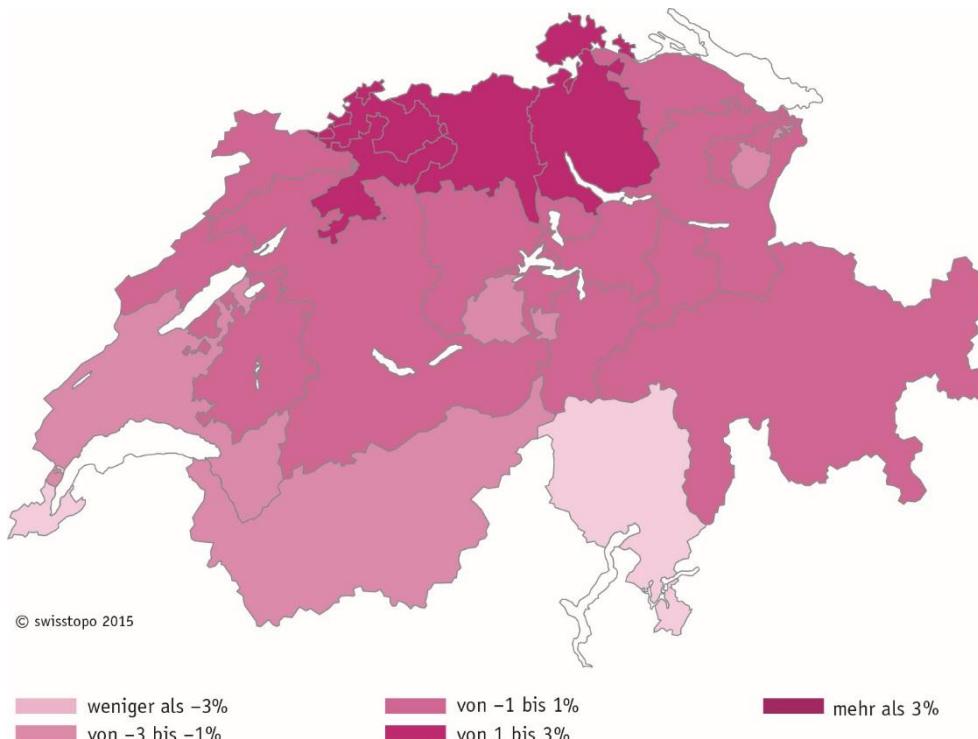
Quelle: BFS, ständige Wohnbevölkerung Ende 2013.

**Tabelle 4.2 Durchschnittsrente pro Kanton, schweizerische und ausländische Staatsangehörige in der Schweiz, Dezember 2014**

Kanton	Durchschnitts-Rente	Kanton	Durchschnitts-Rente
Zürich	1'885	Appenzell A. Rh.	1'854
Bern	1'867	Appenzell I. Rh.	1'825
Luzern	1'843	St. Gallen	1'845
Uri	1'833	Graubünden	1'839
Schwyz	1'837	Aargau	1'873
Obwalden	1'810	Thurgau	1'850
Nidwalden	1'833	Tessin	1'770
Glarus	1'863	Waadt	1'827
Zug	1'845	Wallis	1'813
Freiburg	1'833	Neuenburg	1'859
Solothurn	1'883	Genf	1'777
Basel-Stadt	1'882	Jura	1'845
Basel-Landschaft	1'882	<b>Schweiz Dez. 2014</b>	<b>1'850</b>
Schaffhausen	1'871	Schweiz Dez. 2013	1'852

Details siehe Tabelle T7: Durchschnittliche ordentliche Altersrente nach Geschlecht und Kanton, Dezember 2014.

**Grafik 4.2 Abweichung von der schweizerischen Durchschnittsrente pro Kanton, schweizerische und ausländische Staatsangehörige in der Schweiz, Dezember 2014**



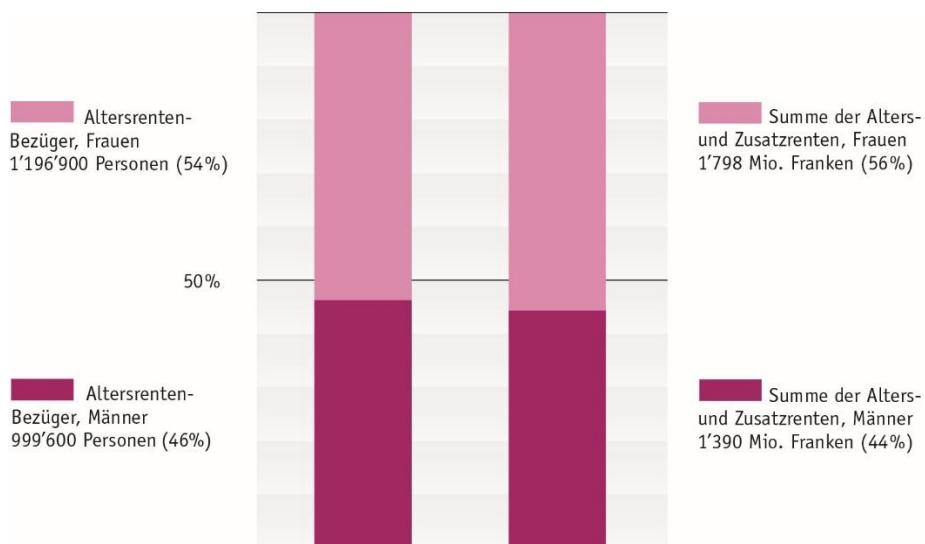
Quelle: BSV, eigene Berechnungen.

## 5 Geschlecht und Zivilstand der Bezügerinnen und Bezüger

### Männer und Frauen in der Altersversicherung

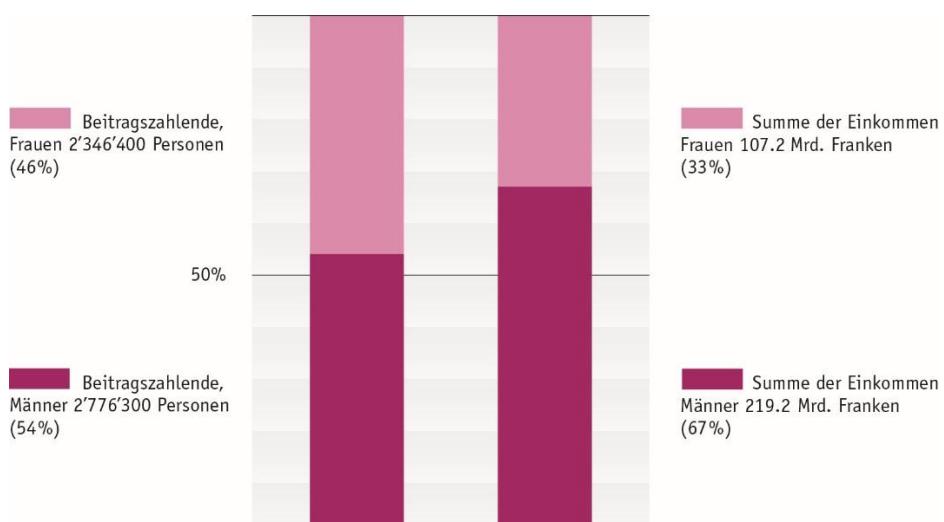
Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Rentner/innen nach Geschlecht und Rentensumme. Zu diesem Zweck wurden die Zusatzrenten der entsprechenden leistungsauslösenden Hauptrente zugeteilt. Zum Vergleich wird auch die Verteilung der Beitragszahlenden und der beitragspflichtigen Einkommenssumme angegeben (Grafik 5.2).

*Grafik 5.1 Verteilung der Altersrenten nach Geschlecht der leistungsbeziehenden Person, in der Schweiz und im Ausland, Dezember 2014*



Details siehe Tabelle T3: Bezüger/innen und Summen der AHV-Renten nach Rentenart und Wohnort, Dezember 2013.

*Grafik 5.2 Beitragszahlende und Einkommenssummen in Milliarden Franken, 2012 (Stand 2014<sup>8</sup>)*



Quelle: BSV, eigene Berechnungen.

<sup>8</sup> Es fehlen Beiträge, hauptsächlich von Selbstständigerwerbenden. Die beobachteten Proportionen ändern sich dadurch jedoch kaum.

Die jeweiligen Anteile der Frauen und Männer an der Finanzierung und an den Altersleistungen lassen grosse Unterschiede erkennen. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist indes Vorsicht geboten. Was den Erwerb der Einkommen betrifft, geben die Beitragsanteile mehr oder weniger die tatsächliche Situation wieder. Bei der Berechnung der individuellen Leistungen bringt die AHV als Sozialversicherung allerdings einige bedeutende Korrekturen an. Mit den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften beispielsweise werden gewisse nicht entlohnte Arbeiten angerechnet. Ausserdem wendet die AHV mit dem ganzheitlichen Splitting die genau hälftige Aufteilung der während der Ehejahre erzielten Einkommen an.

### Rentenhöhe nach Geschlecht und Zivilstand

Die beiden Tabellen 5.1 und 5.2 zeigen die Verteilung der Höhe der Altersrenten in der Schweiz nach Geschlecht und Zivilstand. Die Tabelle berücksichtigt bei den Verheirateten nur Personen, bei denen der Ehegatte keine Rente erhält. Dabei sind beträchtliche Unterschiede zu erkennen. Bei ledigen Personen (Personen, bei denen zur Rentenberechnung nur ihre eigenen, eventuell durch Gutschriften erhöhten Einkommen berücksichtigt werden) sind die Rentenhöhen für Frauen und Männer ungefähr gleich verteilt, wobei die Durchschnittsrente der Frauen etwas höher ist als diejenige der Männer.

Bei verheirateten Personen sind die Rentenhöhen nach Männern und Frauen sehr unterschiedlich verteilt. Insgesamt liegt die Durchschnittsrente der Frauen deutlich tiefer als jene der Männer. 4,6 % der Frauen erhalten die Minimalrente, während es bei den Männern 0,1 % sind. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass es sich bei den verheirateten Personen um Personen handelt, bei denen der Ehegatte noch keine Rente bezieht. Im Weiteren spielt hier das Splitting der Einkommen eine wesentliche Rolle, da dieses erst dann vorgenommen wird, wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind. Daher sind die Einkommen, für welche die Frau allein Beiträge bezahlt hat, für die Höhe ihrer Rente bestimmend. Wird zudem berücksichtigt, dass die Berufskarriere bei Frauen oft unregelmässig verläuft (Familienpflichten), ergibt dies ein massgebendes Einkommen zur Rentenberechnung, das in der Regel tiefer ist als dasjenige der Männer, und zwar trotz der individuellen Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Ein beträchtlicher Teil der verheirateten Frauen erhält zudem eine Rente, die niedriger ist als die volle Minimalrente. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ausländerinnen hier einen grösseren Anteil ausmachen als in den übrigen Gruppen und dass sie häufig Teilrenten beziehen.

Bei allen anderen Personengruppen sind Minimalrenten relativ selten anzutreffen. So erhalten 43 % der Witwen und 51 % der Witwer eine Maximalrente. Dies liegt darin begründet, dass bei diesen Personen eine Berechnungsart zur Anwendung kommt, die schneller zur Maximalrente führt.

*Tabelle 5.1 Verteilung der Renten nach Zivilstand: in der Schweiz wohnhafte Männer ohne rentenbeziehende Ehefrau, Prozentsätze, Dezember 2014*

Rentenhöhe	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Getrennt	Total
<1170	5,8%	6,4%	1,8%	4,8%	5,5%	4,8%
1170 <sup>1</sup>	2,4%	0,1%	0,1%	0,1%	-	0,5%
1171-1600	18,9%	6,4%	2,6%	8,5%	8,3%	8,0%
1601-1900	20,7%	10,8%	6,3%	17,3%	20,1%	13,1%
1901-2339	37,9%	40,6%	37,7%	48,4%	48,5%	41,5%
2340 <sup>2</sup>	13,7%	34,8%	50,8%	20,0%	16,9%	31,3%
>2340	0,6%	0,9%	0,6%	0,8%	0,7%	0,8%
<b>Total</b>	<b>41'800</b>	<b>86'700</b>	<b>64'100</b>	<b>64'200</b>	<b>5'600</b>	<b>262'400</b>
Durchschnitt 2014 in Fr.	1'838	2'031	2'187	1'977	1'943	2'023
Durchschnitt 2013 in Fr.	1'834	2'037	2'186	1'981	1'939	2'027
Zunahme des Durchschnitts	0,22%	-0,29%	0,05%	-0,20%	0,21%	-0,20%

1 Höhe der minimalen Vollrente. Tiefere Beiträge sind vor allem auf Teilrenten zurückzuführen.

2 Höhe der maximalen Vollrente. Höhere Beiträge betreffen aufgeschobene Renten.

Details siehe Tabelle T8: Bezüger/innen von ordentlichen Altersrenten nach Rentenhöhe in der Schweiz, Dezember 2014.

*Tabelle 5.2 Verteilung der Renten nach Zivilstand: in der Schweiz wohnhafte Frauen ohne rentenbeziehenden Ehemann, Prozentsätze, Dezember 2014*

Rentenhöhe	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Getrennt	Total
<1170	5,1%	16,9%	1,8%	4,4%	6,7%	3,7%
1170 <sup>1</sup>	3,7%	4,6%	0,1%	0,1%	0,1%	0,8%
1171-1600	16,0%	36,4%	3,0%	8,7%	9,9%	7,9%
1601-1900	21,3%	22,2%	9,6%	24,1%	24,3%	15,2%
1901-2339	40,7%	16,5%	42,7%	49,1%	47,7%	42,5%
2340 <sup>2</sup>	12,4%	3,2%	42,5%	12,9%	10,5%	29,3%
>2340	0,8%	0,2%	0,4%	0,7%	0,7%	0,5%
<b>Total</b>	<b>67'100</b>	<b>26'100</b>	<b>276'300</b>	<b>106'000</b>	<b>4'900</b>	<b>480'500</b>
Durchschnitt 2014 in Fr.	1'856	1'491	2'152	1'935	1'883	2'024
Durchschnitt 2013 in Fr.	1'852	1'492	2'153	1'939	1'876	2'026
Zunahme des Durchschnitts	0,22%	-0,07%	-0,05%	-0,21%	0,37%	-0,10%

1 Höhe der minimalen Vollrente. Tiefere Beiträge sind vor allem auf Teilrenten zurückzuführen.

2 Höhe der maximalen Vollrente. Höhere Beiträge betreffen aufgeschobene Renten.

Details siehe Tabelle T8: Bezüger/innen von ordentlichen Altersrenten nach Rentenhöhe in der Schweiz, Dezember 2014.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Rentensumme von Ehepaaren, bei denen beide Eheleute eine Altersrente erhalten.

*Tabelle 5.3 In der Schweiz wohnhafte Ehepaare, bei denen beide Partner eine Altersrente erhalten, Dezember 2014*

Summe beider Renten In Franken	Anzahl der Paare	
	Absolut	In %
2'500 und weniger	13'600	3,7%
2501 - 3509	142'200	38,6%
3'510	207'100	56,2%
mehr als 3510	5'700	1,5%
<b>Total</b>	<b>368'600</b>	<b>100,0%</b>
- davon plafonierte Renten	322'900	87,6%
Durchschnitt beider Renten, Dezember 2014	3'359	
Rentendurchschnitt des Mannes	1'700	
Rentendurchschnitt der Frau	1'660	
Durchschnitt der beiden Renten, Dezember 2013	3'361	
Zuwachs der Durchschnittsrente	-0,1%	

Details siehe Tabelle T8: Bezüger/innen von ordentlichen Altersrenten nach Rentenhöhe in der Schweiz, Dezember 2014.

56 % der Paare, bei denen beide Partner pensioniert sind, erhalten die plafonierte Maximalrente von 3510 Franken (ohne Rentenaufschub). Diese Personen haben in der Regel die gesamte Beitragszeit von 44 Jahren durchlaufen. Weisen die Ehepartner unvollständige Beitragszeiten aus, kann auch auf einer tieferen Stufe eine Plafonierung der Ehepaarrenten erfolgen. Bei 322 900 Paaren (87,6 %) wurden die Rentenbeträge plafoniert.

Die Ehefrau und der Ehemann tragen praktisch gleich viel zum Totalbetrag der Rente des Ehepaars bei. Der Männeranteil ist mit 1700 Franken nur leicht höher als der Frauenanteil von 1660 Franken. Die während der Ehejahre erzielten Gutschriften und Erwerbseinkommen werden gesplittet, wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind. Bezieht nur einer der Ehepartner eine Altersrente, kommt es nicht zum Splitting und die Abweichung bei den Durchschnittsrenten ist folglich grösser (siehe Tabelle 5.1 und 5.2).

## Renten nach dem massgebenden Einkommen

In den vorangegangenen Tabellen zur Verteilung der Rentenhöhe wurden sowohl die Voll- als auch die Teilrenten berücksichtigt. Im Anteil der Personen mit einer Maximalrente von 2340 Franken sind nur Personen eingeschlossen, die eine Vollrente beziehen.

Personen, die aufgrund einer unvollständigen Beitragsperiode eine Teilrente erhalten, haben die Möglichkeit, innerhalb ihrer Rentenskala die entsprechende Maximalrente zu erreichen. Diese Maximalrente wird ausbezahlt, wenn das für die Rentenberechnung massgebende Jahreseinkommen einen gewissen Betrag erreicht oder übersteigt (84'240 Franken im Jahr 2014; 56'160 für verwitwete Personen). Für weitere Informationen zu diesem Punkt siehe Anhang 2.

*Tabelle 5.4 Verteilung der Altersrentner/innen in der Schweiz nach dem massgebenden Jahreseinkommen, Dezember 2014*

	<b>Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen</b>		
	Kleiner als der Betrag, der Anspruch auf die Maximalrente gibt	Gleich oder grösser als der Betrag, der Anspruch auf die Maximalrente gibt	Personen (= 100%)
<b>Männer</b>			
- Ledig	82,2%	17,8%	41'800
- Verheiratet Ehefrau mit Rente	82,7%	17,3%	376'100
Ehefrau ohne Rente	54,2%	45,8%	86'700
- Verwitwet	37,6%	62,4%	64'100
- Geschieden	72,8%	27,2%	64'200
- Getrennt	76,7%	23,3%	5'600
<b>Frauen</b>			
- Ledig	83,3%	16,7%	67'100
- Verheiratet Ehemann mit Rente	85,8%	14,2%	373'200
Ehemann ohne Rente	93,0%	7,0%	26'100
- Verwitwet	49,7%	50,3%	276'300
- Geschieden	81,0%	19,0%	106'000
- Getrennt	83,4%	16,6%	4'900

Details siehe Tabelle T9: Bezüger/innen von ordentlichen Altersrenten nach massgebendem Einkommen in der Schweiz, Dezember 2014.

Witwen und Witwer haben häufiger Anspruch auf die Maximalrente als die übrigen Rentenbezüger/innen, weil auf Grund des Verwitwetenzuschlags ein um 20% niedrigerer Grenzbetrag gilt.

Das für die Berechnung der Rente massgebende Jahreseinkommen stützt sich nicht nur auf das Erwerbseinkommen, sondern auch auf das hypothetische Einkommen, die so genannten Gutschriften. Diese werden zum Ausgleich von familiären und sozialen Aufgaben anerkannt. 2014 kamen 74 % der Rentenbezüger/innen in den Genuss von solchen Gutschriften.

## 6 Die Ausländerinnen und Ausländer in der AHV

### Verteilung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und der Rentensumme nach Wohnort und Staatsangehörigkeit

2012 waren 31 % von den 5,12 Millionen Beitragszahlenden ausländischer Herkunft.<sup>9</sup> Viele von ihnen verlassen die Schweiz – meist, um in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Diese Auswanderungsbewegung betrifft übrigens auch die schweizerischen Staatsangehörigen. Die folgenden Tabellen zeigen die Verteilung der Rentenbezüger/innen und der ausbezahlten Rentensummen nach Wohnort (in der Schweiz oder im Ausland) für Dezember 2014.

*Tabelle 6.1 AHV-Rentner/innen nach Nationalität und Wohnort, Dezember 2014*

	AusländerInnen		SchweizerInnen		Total	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Schweiz	161'100	18 %	1'424'300	93 %	1'585'400	65 %
Ausland	729'400	82 %	113'700	7 %	843'100	35 %
Total	890'600	100 %	1'537'900	100 %	2'428'500	100 %
Nach Nationalität		37 %		63 %		100 %

Details siehe Tabelle T3: Bezüger/innen und Summen der AHV-Renten nach Rentenart und Wohnort, Dezember 2014.

*Tabelle 6.2 Verteilung der Summe der AHV-Renten nach Staatsangehörigkeit und Wohnort in tausend Franken, Dezember 2014*

	AusländerInnen		SchweizerInnen		Total	
	Renten- summe	In %	Renten- summe	In %	Renten- summe	In %
Schweiz	236'700	41%	2'635'700	95%	2'872'400	86%
Ausland	342'500	59%	125'200	5%	467'700	14%
Total	579'200	100%	2'760'900	100%	3'340'100	100%
Nach Nationalität		17%		83%		100%

Details siehe Tabelle T3: Bezüger/innen und Summen der AHV-Renten nach Rentenart und Wohnort, Dezember 2014.

Von vier Fünftel der ausländischen Rentenbezüger/innen, die einmal in der Schweiz gearbeitet und Beitragszahlungen geleistet haben, befindet sich der Wohnsitz im Rentenalter im Ausland. Die Ausländer/innen, die insgesamt 37 % der Rentenbezüger/innen ausmachen, erhalten nur 17 % der ausbezahlten Rentensumme. Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens sind die der Rentenberechnung zugrunde liegenden Einkommen – normalerweise die Erwerbseinkommen – bei den ausländischen Staatsangehörigen niedriger. Zweitens, und dies ist der wichtigere Grund, erreichen die ausländischen Rentenbezüger/innen weniger häufig Vollrenten (da diese nur ausgerichtet werden, wenn Versicherte ab dem 21. Altersjahr praktisch ununterbrochen Beiträge entrichtet haben). Bekanntlich verringert sich die Rente proportional zu den fehlenden Beitragsjahren.

<sup>9</sup> Quelle: Auswertung aus den individuellen Konten der AHV von 2012, Stand 2014.

Die folgende Tabelle zeigt die Anteile der schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen, denen eine Voll- resp. eine Teilrente ausgerichtet wird. Dabei erkennt man, dass die grosse Mehrheit der Ausländer/innen nur eine Teilrente erhält.

*Tabelle 6.3 Altersrentenbezüger/innen von Voll- und Teilrenten, Prozentsätze, Dezember 2014*

		Vollrenten	Teilrenten	Total
AusländerInnen	in der Schweiz	24,5%	75,5%	100,0%
	im Ausland	1,2%	98,8%	100,0%
SchweizerInnen	in der Schweiz	89,9%	10,1%	100,0%
	im Ausland	25,6%	74,4%	100,0%

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters, 2014.

### Finanzierungs- und Leistungsanteile

Der Vollständigkeit halber müsste bei einem Vergleich zwischen ausländischen und schweizerischen Staatsangehörigen auch die gesamte Situation der AHV-Finanzierung betrachtet werden. Die Einnahmen können jedoch nicht in jedem Fall nach schweizerischen und ausländischen Anteilen aufgeschlüsselt werden. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, wer für die Mehrwertsteuer aufkommt. Diese macht aber 5,7 % der direkten Finanzierung der AHV aus. Der Anteil des gesamten Einnahmen, der nicht nach Nationalität ausgewiesen werden kann, macht rund ein Viertel der Einnahmen aus (Fondszinsen, Beiträge der öffentlichen Hand und MWST). Im Bereich der Leistungen macht der nicht zuweisbare Teil nur einen geringen Prozentsatz aus (v.a. Beiträge an Institutionen und Organisationen).

*Tabelle 6.4 Verteilung der Leistungen und der Beiträge nach Nationalität, in der Schweiz und im Ausland, 2002 und 2012<sup>1</sup>*

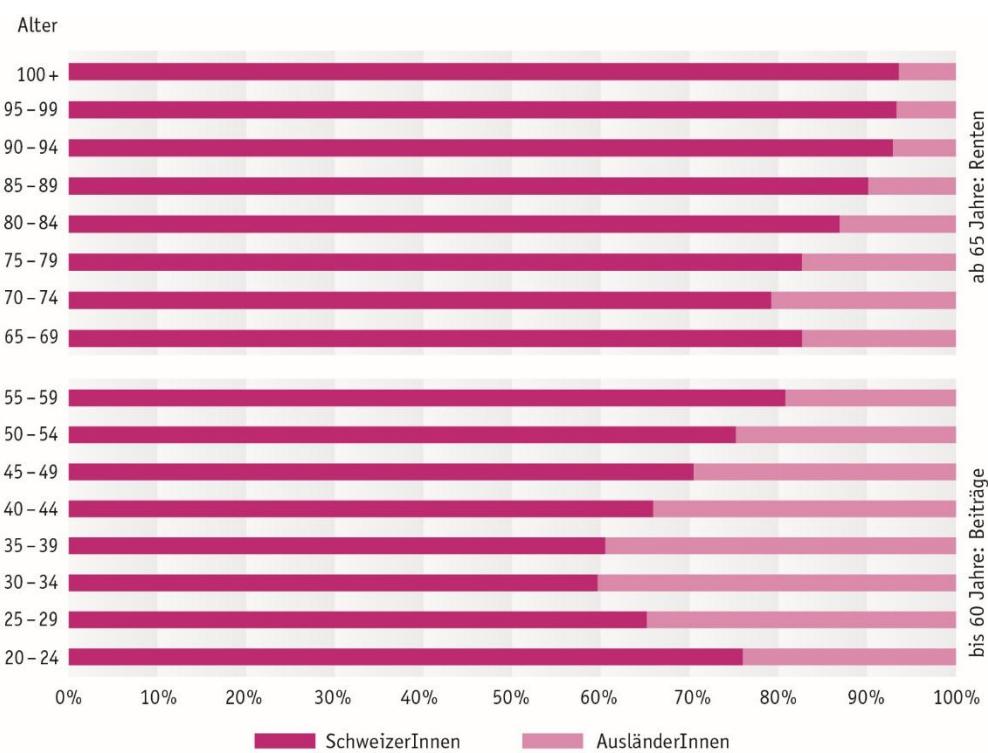
		AusländerInnen	SchweizerInnen	Total
Geldleistungen	2002	14%	86%	100%
	2012	17%	83%	100%
Beiträge	2002	26%	74%	100%
	2012	30%	70%	100%

<sup>1</sup> Letztes verfügbares Jahr bezüglich der Beiträge.

Renten, Hilflosenentschädigungen, Transfer und Rückerstattung von Beiträgen.

Betrachtet man ausschliesslich die Beiträge, deren Herkunft oder Empfänger/in nach Nationalität festgestellt werden kann, so ist der von der ausländischen Bevölkerung erbrachte Anteil an der Finanzierung der AHV zurzeit höher als ihr Anteil an den Renten. In den Jahren 2002 bis 2012 ist jedoch der Anteil der Ausländer/innen an den Leistungen gestiegen, und er wird sich in Zukunft weiter erhöhen, wie aus der folgenden Grafik herauszulesen ist. Diese Personen haben den Leistungsanspruch aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder ihres Wohnsitzes in der Schweiz sowie aufgrund der geleisteten Beitragszahlungen erworben.

Grafik 6.1 Verteilung der AHV-Einkommen (bis 60 Jahre, 2012) und der Rentensumme<sup>1</sup> (ab 65 Jahre, Dezember 2012) zwischen Schweizer und ausländischen Staatsangehörigen



1 Nur Hauptrenten: Alters-, Witwen- und Witwerrenten.

## 7 Rentenaufschub und Rentenvorbezug

Von den insgesamt 2,2 Millionen AHV-Rentnerinnen und -rentnern Ende 2014 haben rund 235'000 ihre Rente nicht im ordentlichen Rentenalter angetreten; das entspricht etwas weniger als 10 %. Der Grossteil davon hat die Rente vorbezogen, der Rentenaufschub wurde nur selten gewählt. Macht eine Person vom Rentenvorbezug beziehungsweise -aufschub Gebrauch, wird der Rentenbetrag mit einem versicherungstechnischen Satz (vgl. Anhang 3) angepasst, so dass Vorbezug oder Aufschub letztlich kostenneutral bleiben.

Die Flexibilisierung des Rentenantritts wurde 1967 als Massnahme der 7. AHV-Revision eingeführt. Damals war lediglich eine Verschiebung nach hinten möglich: Die Rente konnte bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden. Der Rentenvorbezug um ein oder zwei Jahre ist hingegen erst seit 1997 möglich (10. AHV-Revision) und wurde stufenweise eingeführt.

*Tabelle 7.1 Aufgeschobene oder vorbezogene Altersrenten, Dezember 2014*

Wohnort		Vorbezug der Rente <sup>1</sup>	Aufschub der Rente <sup>1</sup>
Schweiz	Männer	46'800	7'200
	Frauen	105'400	7'100
	Total	152'200	14'400
Ausland	Männer	31'000	600
	Frauen	34'200	1'400
	Total	65'100	2'000
Total	Männer	77'800	7'800
	Frauen	139'500	8'500
	Total	217'300	16'400

<sup>1</sup> Zu den Möglichkeiten des Rentenaufschubs und -vorbezugs siehe Anhang 3.

Rentner/innen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben, erhalten entsprechend angepasste Renten.

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters, 2014.

Ein anderer interessanter Ansatz besteht darin, spezifisch die Personengruppe zu betrachten, die im Berichtsjahr das ordentliche Rentenalter erreicht hat: 2014 nutzten demnach 11 % der Männer (Jahrgang 1949) und 10 % der Frauen (Jahrgang 1950) dieser Personengruppe die Möglichkeit des Rentenvorbezugs. Bei den Männern nimmt die Vorbeugsquote seit 2004 leicht, aber anhaltend zu (+3,5 Prozentpunkte in 10 Jahren). Bei den Frauen ist die Entwicklung hingegen von den Änderungen des gesetzlichen Rahmens geprägt. Zu Beginn kam für die Frauen ein um die Hälfte tieferer Kürzungssatz zur Anwendung als bei den Männern. Dieser Vorzugssatz ist erstmals für die 1948 geborenen Frauen, die 2012 das ordentliche Rentenalter erreicht haben, aufgehoben worden, wodurch die Vorbeugsquote bei den Frauen um mehr als die Hälfte zurückgegangen und damit nun etwa gleich hoch ist wie bei den Männern. Betrachtet man die Zahlen zum Rentenaufschub ebenfalls aus der Perspektive der Personengruppe, die in einem bestimmten Berichtsjahr das ordentliche Rentenalter erreicht hat, bestätigt sich, dass die Möglichkeit des Rentenaufschubs relativ unbeliebt ist: Nur rund 1 % der betroffenen Personen entscheidet sich für diese Möglichkeit. Allerdings ist dieser Prozentsatz leicht im Steigen begriffen.

## 8 Die Dynamik der AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner

Eine Gegenüberstellung der Rentenbestände des laufenden Jahres mit denjenigen des Vorjahres gibt Auskunft über die Anzahl der neuen, der erloschenen oder umgewandelten Alters- und Hinterlassenenrenten (Witwen- und Witwerrenten).

### Altersrenten

Tabelle 8.1 *Dynamik der Alters- und Hinterlassenenrenten 2010–2013, Altersrenten<sup>1,2</sup>*

	Anzahl BezügerInnen zu Jahresbeginn	Eintritte	Davon	Davon	Austritte	Anzahl BezügerInnen zu Jahresende
			aus der IV kommend <sup>3</sup>	aus der HV kommend <sup>3</sup>	Total	
2011	1'981'200	121'600	15'000	4'300	71'600	2'031'300
2012	2'031'300	132'200	15'200	4'500	75'100	2'088'400
2013	2'088'400	130'900	15'100	4'100	76'600	2'142'800
2014	2'142'800	130'100	14'600	4'100	76'400	2'196'500
2011	100.0%	6.1%	0.8%	0.2%	3.6%	102.5%
2012	100.0%	6.5%	0.7%	0.2%	3.7%	102.8%
2013	100.0%	6.3%	0.7%	0.2%	3.7%	102.6%
2014	100.0%	6.1%	0.7%	0.2%	3.6%	102.5%

1 Nur Hauptrenten (Alters- und Witwenrenten) ohne Zusatzrenten.

2 Prozentanteile: in % der Bestände zu Jahresende.

3 Beim Erreichen des Rentenalters wird die IV-resp. HV-Rente in eine AV-Rente umgewandelt, sofern die Person Beiträge bezahlt hat.

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters.

Die Anzahl neuer Altersrenten nahm jährlich mehr als eineinhalbmal so stark zu wie die erloschenen Rentenansprüche. 2013 kamen 130 900 neue Altersrenten hinzu (inklusive Personen, die bereits eine Rente der IV und HV bezogen). Demgegenüber erloschen 76 600 Altersrenten (größtenteils Todesfälle). Die Anzahl der Personen mit AHV-Rente erhöhte sich somit um 2,6 %.

Mehr als ein Drittel (35 %) aller neuen Altersrenten (39 100) wurden im Ausland bezogen.

Die durchschnittlichen neuen Altersrenten in der Schweiz beliefen sich auf 1817 Franken verglichen mit 552 Franken für neue Altersrenten im Ausland (siehe Tabelle T 8.4). Die neuen durchschnittlichen in der Schweiz und im Ausland ausgerichteten Altersrenten waren dabei kleiner als die im Laufe des Jahres erloschenen Altersrenten (Todesfälle). Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Beim Eintritt in den Witwenstand wird die Altersrente neu berechnet, wodurch die Maximalrente «schneller» erreicht wird. Mit zunehmendem Alter nimmt die durchschnittliche Altersrente folglich tendenziell zu.

Der Anspruch auf den Rentenvorbezug (in Verbindung mit einer definitiven Rentenreduktion) besteht seit 1997. Die älteste Generation, die die grösste Gruppe bei den Sterbefällen ausmacht, konnte noch nicht davon profitieren.

### **Witwen- und Witwerrenten**

*Tabelle 8.2 Dynamik der Alters- und Hinterlassenenrenten 2011–2014, Witwen- und Witwerrenten<sup>1,2</sup>*

	Anzahl BezügerInnen zu Jahresbeginn	Eintritte Neue Witwenrenten	Austritte Total	Davon Witwenrenten in Altersrenten <sup>3</sup>	Anzahl BezügerInnen zu Jahresende
2011	120'600	10'200	6'100	4'300	124'700
2012	124'700	10'500	6'400	4'500	128'700
2013	128'700	10'700	6'100	4'100	133'300
2014	133'300	10'800	6'100	4'100	138'000
2011	100.0%	8.4%	5.1%	3.6%	103.4%
2012	100.0%	8.4%	5.1%	3.6%	103.3%
2013	100.0%	8.3%	4.7%	3.2%	103.6%
2014	100.0%	8.1%	4.6%	3.1%	103.5%

1 Nur Hauptrenten (Alters- und Witwenrenten) ohne Zusatzrenten.

2 Prozentanteile: in % der Bestände zu Jahresende.

3 Beim Erreichen des Rentenalters wird die HV-Rente in eine AV-Rente umgewandelt, sofern die Person Beiträge bezahlt hat.

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters.

Die Anzahl Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, erhöhte sich im letzten Jahr um 3,5 %. Der Bestand der Witwen- oder Witwerrentenbezüger in der Schweiz veränderte sich in den letzten Jahren hingegen nur wenig. Einen markanten Zuwachs an neuen Witwer- bzw. Witwenrenten erfuhr das Ausland.

Im Jahre 2014 entstanden insgesamt 10 800 neue Witwenrenten. Dies entspricht einem Anteil von 8,1 % aller bestehenden Witwen- und Witwerrenten zum Jahresbeginn. Mehr als die Hälfte der neuen Witwen- oder Witwerrenten entfielen auf das Ausland. Während sich in der Schweiz neue und erloschene Rentenansprüche die Waage hielten, standen den 6500 neuen Witwen- und Witwerrenten im Ausland nur 1700 erloschene Rentenansprüche gegenüber (siehe Tabelle 8.3). Der starke Zuwachs der Anzahl Witwen- und Witwerrenten im Ausland ist zurückzuführen auf eine 1997 eingeführte Gesetzesbestimmung, wonach auch Witwen und Witwer, die selbst nie in der AHV versichert waren, bis zum Tod eine Hinterlassenenrente beziehen können. In der Schweiz werden die Witwen- und Witwerrenten beim Übertritt ins Rentenalter in der Regel in eine Altersrente überführt.

## Die Dynamik der Altersrenten sowie der Witwen- und Witwerrenten

Tabelle 8.3 Die Dynamik der AHV-Renten zwischen Dezember 2013 und Dezember 2014<sup>1</sup>

	Altersrenten		Witwen-/Witwerrenten	
	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland
<b>Bestand im Dezember 2013</b>	<b>1'461'200</b>	<b>681'500</b>	<b>50'500</b>	<b>82'900</b>
<b>Erloschene Renten</b>	<b>-54'600</b>	<b>-21'800</b>	<b>-4'400</b>	<b>-1'700</b>
davon: Ende des Anspruchs			-800	-1'200
Übergang HV -> AV			-3'600	-500
<b>Neue Rente</b>	<b>87'600</b>	<b>42'500</b>	<b>4'300</b>	<b>6'500</b>
davon: erstmalige Rentner	72'700	38'700		
Übergang IV -> AV	11'300	3'300		
Übergang HV -> AV	3'600	500		
<b>Wohnort CH -&gt; Ausland</b>	<b>-3'000</b>	<b>3'000</b>	<b>-200</b>	<b>200</b>
<b>Wohnort Ausland --&gt; CH</b>	<b>1'500</b>	<b>-1'500</b>	<b>100</b>	<b>-100</b>
<b>Bestand im Dezember 2014</b>	<b>1'492'700</b>	<b>703'700</b>	<b>50'200</b>	<b>87'800</b>

1 Abkürzungen siehe am Anfang der Statistik.

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters.

Die Grafik 8.1 zeigt die wichtigsten Transfers innerhalb der Alters- und der Invalidenversicherung sowie der Witwen- und Witwerrenten nach Wohnsitz der Personen. Vor dem Rentenalter löst der Tod des Partners oder eine Invalidität eine Witwen-/Witwerrente beziehungsweise eine Invalidenrente aus. Nach dem Rentenalter haben praktisch alle Einwohner/innen der Schweiz Anspruch auf eine Altersrente. In der Schweiz entstammt jede fünfte Altersrente einer anderen Rente der 1. Säule. Im Ausland ist es jede zehnte Altersrente.

Schliesslich zeigt sich auch, dass die Anzahl Renteneintritte grösser ist als die Anzahl Rentenaustritte.

Die Migrationsbewegungen bei Personen mit einer AHV-Rente sind demgegenüber vergleichsweise gering.

Grafik 8.1 Die Dynamik der Alters- und der Invalidenrenter/innen sowie der Witwen- und Witwerrentner/innen 2014, nach Wohnort

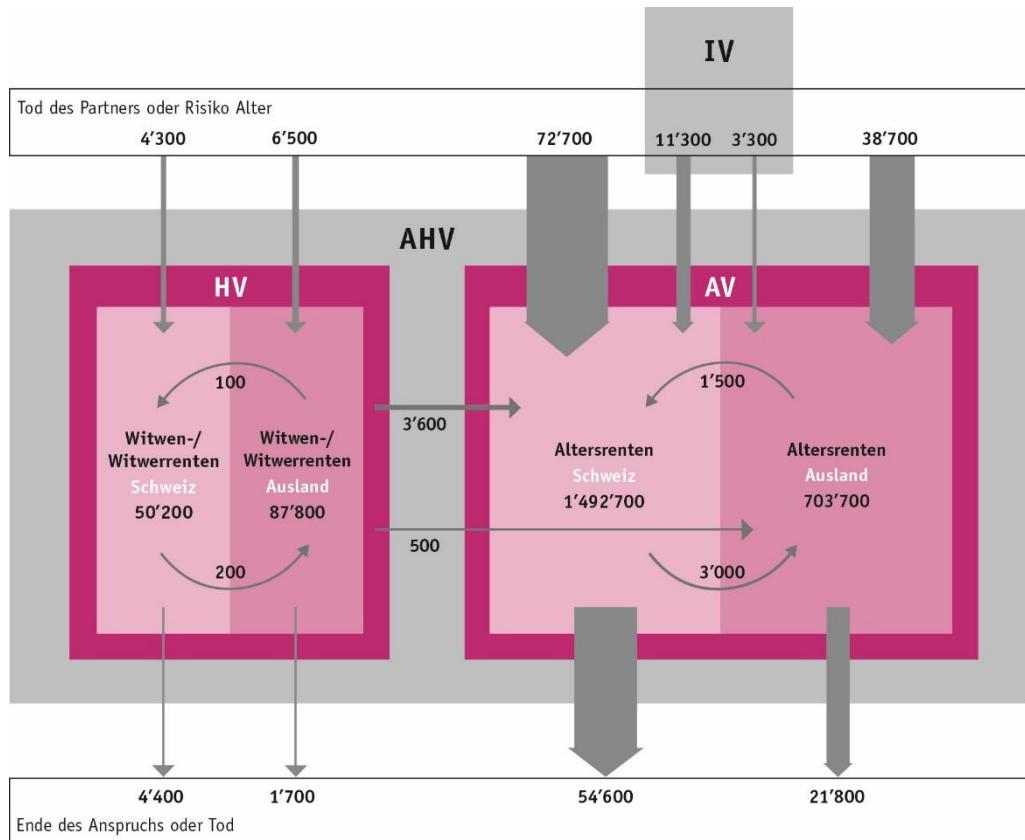


Tabelle 8.4 Durchschnittliche Altersrenten in Franken nach Kategorie

	Altersrenten	
	Schweiz	Ausland
Bestand im Dezember 2013	1'852	579
Erloschene Renten im 2014	1'925	662
Neue Renten im 2014	1'811	562
Bestand im Dezember 2014	1'850	579

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters.

Bei der Höhe der Rente sind zwei Punkte hervorzuheben: Die durchschnittliche Höhe von neuen Altersrenten ist tiefer als jene von erloschenen Renten. Dies erklärt sich vor allem dadurch, dass die neuen Rentner/innen nicht mehr zu den gleichen Personengruppen gehören wie Personen, die keine Rente mehr beziehen. Zum Beispiel betreffen die erloschenen Renten (Todesfall) viele Witwen. Da verwitwete Personen aber Anspruch auf einen Zuschlag bei der Rentenberechnung haben, fällt ihre Rente durchschnittlich höher aus. Die durchschnittliche Höhe der neuen Renten bedeutet somit nicht, dass die neu ausgerichteten Renten «strukturell» tiefer sind. Der zweite Punkt ist der grosse Unterschied zwischen den durchschnittlichen Altersrenten, die in der Schweiz und ins Ausland ausbezahlt werden. Die Mehrheit der im Ausland wohnhaften Personen verfügt über unvollständige Beitragszeiten und erhält somit weniger hohe Renten.

## 9 Hilflosenentschädigungen der AHV

Ist in der Schweiz eine Person in der AHV in den alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen, wird ihr eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet (siehe Anhang 6). 2014 erhielten rund 58'000 Personen eine Hilflosenentschädigung der AHV. Zwei Drittel davon waren Frauen, was auf die höhere Lebenserwartung bei dieser Gruppe zurückzuführen ist. Erwartungsgemäss steht die Wahrscheinlichkeit eine Hilflosenentschädigung zu beziehen in enger Verbindung zum Alter. Bei den über 90-Jährigen bezieht jede fünfte Person eine Hilflosenentschädigung, während es bei den über 100-Jährigen die Hälfte aller AHV-Rentner/innen ist.

*Tableau 9.1 Bezüger/innen von Hilflosenentschädigungen der AHV nach Alter (Dezember 2014), in % der ständigen Wohnbevölkerung (Ende 2013)*

Alter	Männer	Frauen	Total	Männer in %	Frauen in %	Total in %
64/65-69	2'900	4'100	7'000	1%	2%	1%
70-79	6'200	8'200	14'500	2%	2%	2%
80-89	7'300	16'000	23'400	6%	8%	7%
90-99	2'500	10'100	12'600	14%	21%	19%
100 und älter	100	500	600	36%	41%	40%
Total	19'000	39'000	58'000	3%	5%	4%

Für genauere Angaben siehe Tabelle T11.

Rund 75 % der Hilflosenentschädigungen werden für eine mittlere oder schwere Hilflosigkeit ausgerichtet, d.h. bei hohem Betreuungsaufwand. Das ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass bis 2010 die Entschädigung für eine leichte Hilflosigkeit Personen im AHV-Alter nur dann ausgerichtet wurde, wenn der Anspruch bereits zuvor in der IV bestanden hat (Besitzstand). Die Lage hat sich anfangs 2011 mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung geändert. Die Entschädigung für eine leichte Hilflosigkeit wird neu auch Personen im AHV-Alter ausgerichtet, vorausgesetzt sie wohnen weiterhin zu Hause. Ende 2014 beanspruchten knapp 9000 Personen diese Leistung.

*Tableau 9.2 Bezüger/innen und Summe der Hilflosenentschädigung nach Grad der Hilflosigkeit, Dezember 2014*

Grad	Bezüger	Summe in tausend Franken
Leicht	13'900	4'000
davon neues Recht	9'100	2'100
Mittel	23'500	14'800
Schwer	20'700	20'100
Total	58'000	38'800

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters.

## 10 Ergänzungsleistungen zur AHV

Zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) sind jene AHV-Rentner/innen in der Schweiz berechtigt, deren Renten zusammen mit weiteren Einkünften nicht ausreichen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Anspruch und Höhe der EL werden individuell ermittelt und ergeben sich aus dem Vergleich der anerkannten Ausgaben mit den Einnahmen. Sind die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen, besteht ein rechtlicher Anspruch auf EL. Ende 2014 wurde an rund 12 % der Altersrentner/innen eine EL ausgerichtet in der Höhe von durchschnittlich 1603 Franken im Monat.<sup>10</sup> 75 % davon wohnen zu Hause, 25 % leben in einem Heim. Gerade die Finanzierung der Heimkosten übersteigt oft die finanziellen Möglichkeiten einer Person im Rentenalter. Zudem stellt man fest, dass Frauen und Personen ausländischer Nationalität vermehrt auf EL angewiesen sind.

Die Ausgaben der EL zur AHV beliefen sich 2014 auf 2,7 Milliarden Franken. Sie stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 %. Die EL-Ausgaben machen 7,9 % der Summe aller in der Schweiz ausbezahlten Altersrenten aus.<sup>11</sup>

*Tabelle 10.1 Ergänzungsleistungen zur AHV, Bezüger und Ausgaben, 1995–2014*

Jahr	Personen mit EL <sup>1</sup>			EL-Quote Total EL zur AHV <sup>2</sup>	Ausgaben der EL zur AHV	
	Total EL zur AHV	EL zur AV	EL zur HV		In Mio. Franken	In % der Renten- summe <sup>3</sup>
1995	139'561	137'673	1'888	11.4	1'575.0	7.4
2000	140'842	138'894	1'948	11.0	1'441.0	6.1
2001	140'043	137'698	2'345	11.0	1'442.4	5.8
2002	143'398	141'076	2'322	11.2	1'524.8	6.2
2003	146'033	143'628	2'405	11.4	1'572.6	6.2
2004	149'420	146'910	2'510	11.5	1'650.9	6.4
2005	152'503	149'586	2'917	11.8	1'695.4	6.4
2006	156'540	153'537	3'003	11.9	1'731.0	6.4
2007	158'717	155'617	3'100	11.8	1'827.1	6.4
2008 <sup>4</sup>	162'125	158'969	3'156	11.5	2'071.7	7.2
2009	167'358	164'078	3'280	11.6	2'209.7	7.2
2010	171'552	168'206	3'346	11.6	2'323.6	7.5
2011	179'118	175'671	3'447	11.9	2'439.0	7.6
2012	184'989	181'493	3'496	12.1	2'524.5	7.7
2013	189'347	185'770	3'577	12.1	2'604.6	7.7

1 Erwachsene EL-beziehende Personen.

2 Anteil der AHV-Rentner/innen in der Schweiz mit EL.

3 Nur Summe der in der Schweiz ausbezahlten Renten.

4 Der höhere Anteil bei den Ergänzungsleistungen zur AHV im Jahr 2008 ist auf die Deplafonierung der EL-Beträge zurückzuführen.

Quelle: BSV, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Reihe «Statistiken zur sozialen Sicherheit», Bern.

10 Betrag für eine kinderlose alleinstehende Person ohne Vergütung von Krankheitskosten, jedoch mit Vergütung der Krankenversicherungsprämien.

11 Detaillierte statistische Angaben zur EL werden vom BSV publiziert in der Reihe: «Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV». Bezugshinweis siehe letzte Seite.

Tabelle 10.2 Personen mit EL nach verschiedenen demografischen Merkmalen, Dezember 2014

Demografische Merkmale	Personen mit EL <sup>1</sup>			Personen mit EL in % der RentnerInnen <sup>2</sup>		
	Total	EL zur AV	EL zur HV	Total	EL zur AV	EL zur HV
Total	196'487	192'856	3'631	12.3	12.4	8.3
<b>Geschlecht</b>						
- Männer	61'317	61'203	114	9.4	9.4	5.7
- Frauen	135'170	131'653	3'517	14.3	14.6	8.4
<b>Nationalität</b>						
- SchweizerInnen	154'223	152'049	2'174	10.9	11.0	5.9
- AusländerInnen	42'264	40'807	1'457	24.7	24.9	20.4
<b>Wohnsituation</b>						
- Zu Hause	147'690	144'103	3'587	...	...	...
- Im Heim	48'797	48'753	44	...	...	...

1 Erwachsene EL-beziehende Personen.

2 Anteil der AHV-Rentner/innen in der Schweiz mit EL.

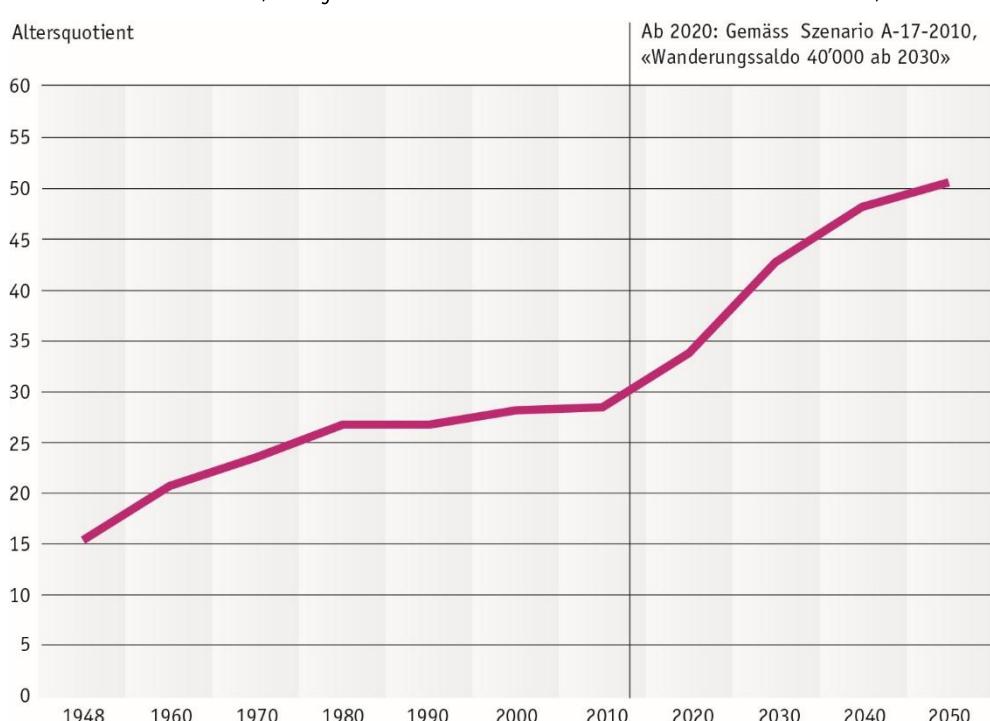
Quelle: BSV. Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, 2014. Reihe «Statistiken zur sozialen Sicherheit». Bern.

## 11 Demografisches Verhältnis und Lebenserwartung

Das demografische Verhältnis wird definiert als die Anzahl Personen im Rentenalter geteilt durch die Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter. Es wird im Allgemeinen als Indikator für die demografische Last, welche die AHV zu tragen hat, verwendet.

Die Grafik 11.1 zeigt das demographische Verhältnis und seine zukünftige Entwicklung, und zwar für die gesamte Schweiz (das detaillierte Verhältnis nach Kanton für das Jahr 2013 ist in Kapitel 4 zu finden).

*Grafik 11.1 Verhältnis zwischen der Gruppe der Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht hat, und jener zwischen 20 Jahren und dem Rentenalter in %, 1948–2050*

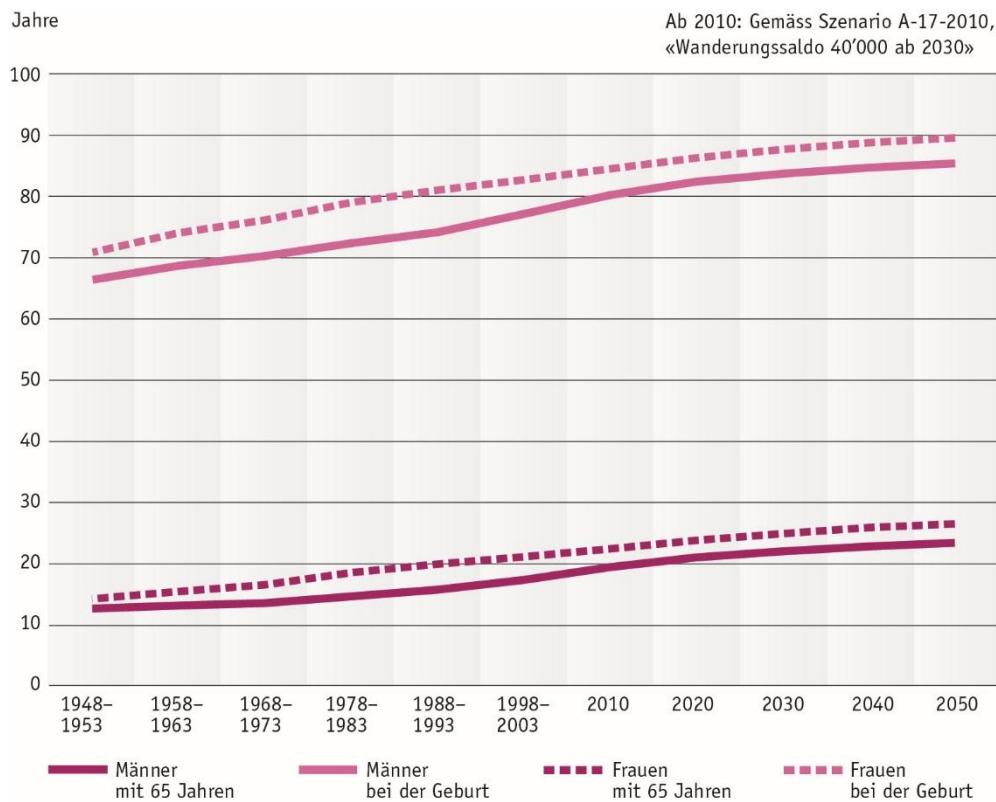


Details siehe Tabelle T14: Verhältnis zwischen der Gruppe der Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht hat, und jener zwischen 20 Jahren und dem Rentenalter in %, 1948 bis 2050.

Quelle: BFS 2010. Szenario A-17-2010 «Migrationssaldo 40 000 ab 2030».

Für die Entwicklung des demografischen Verhältnisses sind vor allem die folgenden Komponenten massgebend: Migration, Geburtenzahl und Lebenserwartung. Die folgende Grafik illustriert die Entwicklung der Lebenserwartung zwischen 1948 und 2050.

Grafik 11.2 Restliche Lebenserwartung von 1948 bis 2050, in Jahren<sup>1</sup>



1 Gemäss «abgekürzter und vereinfachter Sterbetafel» des BFS.

Details siehe Tabelle T15: Restliche Lebenserwartung von 1948 bis 2050, in Jahren.  
Quelle: BFS 2010. Szenario A17-2010 «Migrationssaldo 40 000 ab 2030».

Diese Zahlen stammen aus dem Bericht „Finanzperspektiven der AHV 2014–2035“. Für die neusten Entwicklungen der Finanzperspektiven der AHV siehe <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00093/00424/index.html?lang=de> rechts auf der Seite unter „Weitere Informationen“.

## Anhänge – Erläuterungen

### Anhang 1 Ordentliche Voll- oder Teilrenten

Das Gesetz unterscheidet zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Renten. Anspruch auf eine ordentliche Rente hat eine Person, wenn sie während mindestens einem Kalenderjahr AHV-Beiträge geleistet hat oder Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften geltend machen kann. Es wird unterschieden zwischen Vollrenten und Teilrenten. Vollrenten werden bei einer vollständigen Beitragsdauer in der Altersversicherung von 44 Jahren für Männer und 43 Jahren für Frauen ausgerichtet. Bei einer kürzeren Beitragsdauer wird eine Teilrente bezahlt.

Seit Inkrafttreten der 10. Revision gewährt die AHV praktisch keine ausserordentlichen Renten mehr. Bei den paar hundert Rentenfällen im Dezember 2013 handelt es sich hauptsächlich um bereits erworbene Ansprüche oder um Hinterbliebenenrenten. Die Anzahl ist jedoch zu gering, um separat in die Tabellen aufgenommen zu werden.

### Anhang 2 Rentenberechnung

Die Formel zur Rentenberechnung berücksichtigt das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und die Beitragsdauer und ist so aufgebaut, dass der Rentenbetrag für jede Skala im Verhältnis 1:2 variiert. Mathematisch präsentiert sie sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & a \times b \times Ro \text{ wenn } E \leq 12 \times Ro \\ & a \times b \times (0.74 \times Ro + \frac{13 \times E}{600}) \text{ wenn } 12 \times Ro < E < 36 \times Ro \\ & a \times b \times (1.04 \times Ro + \frac{8 \times E}{600}) \text{ wenn } 36 \times Ro \leq E \leq 72 \times Ro \\ & 2 \times a \times b \times Ro \text{ wenn } E > 72 \times Ro \end{aligned}$$

Dabei bedeutet:

*Ro:* Betrag der minimalen Vollrente (1170 Franken im Jahr 2013)

*2 × Ro:* Betrag der maximalen Vollrente (2340 Franken im Jahr 2013)

*a:* von der Rentenart abhängiger Faktor

*b:* von der Rentenskala abhängiger Faktor

*E:* massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Das durchschnittliche Jahreseinkommen ergibt sich aus den Einkommensbeträgen, die der Beitragspflicht unterstellt waren. Diese Einkommen werden addiert und über den sogenannten Aufwertungsfaktor auf die Höhe der Einkommen des ersten Jahres des Rentenanspruchs gehoben.

Bei der 10. AHV-Revision wurden mit den neuen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie den Übergangsgutschriften dem für die Rentensumme massgebenden Einkommen zusätzliche, beitragsunabhängige Elemente hinzugefügt.

Anspruch auf Erziehungsgutschriften hat eine versicherte Person dann, wenn sie die elterliche Gewalt über ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren hat.<sup>12</sup> Bei Ehepaaren werden die Erziehungsgutschriften im Allgemeinen unter den Ehegatten aufgeteilt. Die jährlichen Erziehungsgutschriften werden ab dem Jahr nach der Geburt des ersten Kindes bis zum Jahr, in dem das jüngste Kind 16 Jahre alt ist, gezählt. Um den Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zu erhalten, wird die Summe der jährlichen Gutschriften multipliziert mit dem Dreifachen des Betrags der minimalen jährlichen Altersrente und dividiert durch die Beitragsdauer.

Anspruch auf Betreuungsgutschriften hat eine versicherte Person dann, wenn sie ab dem 21. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter einen oder mehrere Verwandte betreut, mit denen sie im gleichen Haushalt<sup>13</sup> lebt, sofern im selben Zeitraum nicht bereits Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften wird auf die gleiche Weise wie derjenige der Erziehungsgutschriften berechnet.

Die Übergangsgutschriften werden gemäss Buchstabe c von Absatz 2 der Schlussbestimmungen zur 10. Revision den vor dem 1. Januar 1953 geborenen verwitweten oder geschiedenen Altersrentenbezüger/innen gewährt, denen man nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften zuerkennen konnte.

Das aus diesen Berechnungen resultierende massgebende Einkommen ist daher eigentlich ein technischer Wert.

Bei den Ledigen bestimmt sich die Rente nach ihren eigenen massgebenden Elementen (Einkommen oder Gutschriften). Dies gilt auch für Verheiratete, deren Partner/in zum ersten Mal verheiratet ist und noch nicht rentenberechtigt ist.

Mit der 10. AHV-Revision wurde das Einkommenssplitting bei Ehepaaren eingeführt, bei dem die Hälfte der Einkommen der Ehefrau dem Ehemann zugeteilt wird und umgekehrt. Dies bedeutet, dass nicht nur das Einkommen der Person selbst ausschlaggebend ist für die Berechnung ihrer Rente, sondern auch das während der Ehe erzielte Einkommen der Partnerin oder des Partners. Dieses Einkommenssplitting wird beim Auftreten des zweiten Versicherungsfalles wirksam (Erreichen des AHV-Alters einer geschiedenen oder verwitweten Person; Verheiratete, bei denen beide eine Rente beziehen).

Die Rentenskala ergibt sich aus der Zeitspanne, während der die versicherte Person Beiträge eingezahlt hat. Normalerweise und zum Erhalt einer AHV-Vollrente müssen ab dem 21. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter Beiträge einzuzahlt werden; zum Erhalt einer Hinterlassenenrente bis zum Tod. Fehlende Beitragsjahre wirken sich entsprechend negativ auf die Rentenhöhe aus. Das Ausmass der Rentenkürzung aufgrund fehlender Beitragsjahre ist an der Rentenskala ablesbar.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Schlüsselwerte jeder Rentenart angegeben:

---

12 Art. 29<sup>sexies</sup> AHVG  
13 Art. 29<sup>septies</sup> AHVG

*Tabelle A 2 Rentenfaktoren, monatliche Beträge und Plafonierung der Renten nach Geschlecht, 2014*

Rentenart	Renten-faktor <sup>1</sup>	Monatlicher Betrag der minimalen Vollrente	Monatlicher Betrag der maximalen Vollrente	Plafonierung von zwei Individualrenten (Ehepaare)	Höhe
Altersrente	100%	1'170	2'340	150%	3'510
- für Verwitwete	120%	1'404	2'340	<sup>3)</sup> -	-
Zusatzrente	30%	351	702	-	-
Kinderrente	40%	468	936	60%	1'404
Witwen-/Witwerrente	80%	936	1'872	-	-
Waisenrente	40%	468	936	60%	1'404

1 In % des Betrages der Altersrente.

2 In % des Betrages der maximalen Altersrente.

3 Auf den Maximalbetrag der Altersrente plafoniert.

Details siehe Tabelle T13: Höhe der ordentlichen AHV-Renten seit 1948.

### Anhang 3 Rentenaufschub oder -vorbezug

Die AHV kennt das flexible Rentenalter nach oben bereits seit 1969, dasjenige nach unten seit 1997. In der nachfolgenden Tabelle werden die Begrenzungen angegeben.

*Tabelle A 3.1 Möglichkeiten des Rentenaufschubs oder -vorbezugs*

Jahr	Rentenaufschub <sup>1</sup>		Rentenvorbezug <sup>2</sup>	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1969–1996	1 bis 5 Jahre	1 bis 5 Jahre	-	-
1997–2000	1 bis 5 Jahre	1 bis 5 Jahre	1 Jahr	-
2001–2003	1 bis 5 Jahre	1 bis 5 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Ab 2004	1 bis 5 Jahre	1 bis 5 Jahre	2 Jahre	2 Jahre

1 Der Aufschub beträgt mindestens 1 und höchstens 5 Jahre mit der Möglichkeit einer monatlichen Abstufung innerhalb dieser Zeitspanne.

2 Ein Vorbezug ist nur jeweils pro ganze Jahre möglich.

Der prozentuale Zuschlag zur aufgeschobenen Rente sieht wie folgt aus:

*Tabelle A 3.2 Zuschlag bei Rentenaufschub*

Jahre (vertikal) und Monat (horizontal)	0 bis 2 Monate	3 bis 5 Monate	6 bis 8 Monate	9 bis 11 Monate
1	5.2	6.6	8.0	9.4
2	10.8	12.3	13.9	15.5
3	17.1	18.8	20.5	22.2
4	24.0	25.8	27.7	29.6
5	31.5	-	-	-

### Kürzungsbetrag beim Rentenvorbezug

Beim Vorbezug der Altersrente kommt ein Kürzungssatz von 6,8 % pro Vorbezugsjahr zur Anwendung (3,4 % für Frauen der Jahrgänge bis 1947). Da die Situation der betroffenen Personen sich während der Vorbezugsdauer ändern kann, wird der definitive Kürzungsbetrag bei Vollen- dnung des ordentlichen Rentenalters neu ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der gesamten vorbezogenen Rentensumme.

### Vorbezugsquote nach Jahrgang

Die *Vorbezugsquote* für einen Jahrgang ist der Anteil der Personen, die eine vorbezogene Rente erhielten, im Vergleich zu allen Rentenbezügerinnen und -bezügern des entsprechenden Jahrganges. Diese Zahl muss zuweilen leicht korrigiert werden, da Rentengesuche auch lange nach Entstehen des Anspruchs eingereicht werden können. Zu beachten ist, dass die Zahlen für das laufende Jahr aus methodischen Gründen geschätzt werden mussten.

*Tabelle A 4 Ordentliches Rentenalter nach Jahrgang, nach Jahr und Geschlecht, seit 1997*

Jahr	Mann			Möglicher Vorbez.			Frau			Möglicher Vorbez.		
	Ord. Alter	% Vor.	0 J.	1 J.	2 J.	Ord. Alter	% Vor.	0 J.	1 J.	2 J.	Ord. Alter	% Vor.
1997	65	-	1932	1933	-	62	-	1935	-	-	62	-
1998	65	3,3%	1933	1934	-	62	-	1936	-	-	62	-
1999	65	4,3%	1934	1935	-	62	-	1937	-	-	62	-
2000	65	5,0%	1935	1936	-	62	-	1938	-	-	62	-
2001	65	5,7%	1936	1937	1938	63	-	-	1939	-	63	-
2002	65	6,2%	1937	1938	1939	63	18,4%	1939	1940	-	63	18,4%
2003	65	7,1%	1938	1939	1940	63	15,1%	1940	1941	-	63	15,1%
2004	65	7,5%	1939	1940	1941	63	14,8%	1941	-	1942	63	14,8%
2005	65	7,7%	1940	1941	1942	64	-	-	1942	1943	64	-
2006	65	8,1%	1941	1942	1943	64	25,6%	1942	1943	1944	64	25,6%
2007	65	8,2%	1942	1943	1944	64	24,2%	1943	1944	1945	64	24,2%
2008	65	8,6%	1943	1944	1945	64	24,6%	1944	1945	1946	64	24,6%
2009	65	8,8%	1944	1945	1946	64	25,6%	1945	1946	1947	64	25,6%
2010	65	9,2%	1945	1946	1947	64	25,9%	1946	1947	<b>1948</b>	64	25,9%
2011	65	9,5%	1946	1947	1948	64	26,8%	1947	<b>1948</b>	<b>1949</b>	64	26,8%
2012	65	9,9%	1947	1948	1949	64	10,9%	<b>1948</b>	<b>1949</b>	<b>1950</b>	64	10,9%
2013	65	10,6%	1948	1949	1950	64	10,7%	<b>1949</b>	<b>1950</b>	<b>1951</b>	64	10,7%
2014	65	11,4%	1949	1950	1951	64	10,4%	<b>1950</b>	<b>1951</b>	<b>1952</b>	64	10,4%

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters.

Bei den Männern ist eine leicht ansteigende Tendenz der Vorbezugsquote zu beobachten. Bei den Frauen war die Vorbezugsquote immer sehr hoch, was sich mit der kürzlichen Aufhebung des privilegierten Satzes allerdings geändert hat. Seither halten sich die AHV-Vorbezugsquoten der Frauen und der Männer in etwa die Waage.

#### Anhang 4 Definition des Alters

In den Tabellen der vorliegenden Statistik wird das Alter definiert als das am 1. Tag des Befragungsmonats (Dezember) erreichte Alter. Somit ist eine grösstmögliche Annäherung an das Ende des Jahres erfüllte Alter erreicht. Das schafft bessere Vergleichsmöglichkeiten zwischen dem Personenbestand nach Alter und den anderen demografischen Grössen (z.B. Wohnbevölkerung).

#### Anhang 5 Das Rentenalter

Männer haben nach dem erfüllten 65. und Frauen nach dem erfüllten 64. Lebensjahr Anspruch auf eine Altersrente. Die Hinterlassenrente wird nach dem 65./64. Altersjahr weiter ausgerichtet, sofern sie die normalerweise fällige Altersrente übersteigt oder falls die betroffene Person keinen eigenen Anspruch auf eine Altersrente hat. Die nachstehende Tabelle zeigt die Änderungen des Rentenalters seit dem Inkrafttreten der AHV:

Tabelle A 5 Rentenalter seit 1948

Jahr	Einfache Rente		Ehepaarrenten	
	Mann	Frau	Ehemann	Ehefrau
1948–1956	65	65	65	60
1957–1963	65	63	65	60
1964–1978	65	62	65	60
1979–1996	65	62	65	62
1997–2000 <sup>1</sup>	65	62	–	–
2001–2004	65	63	–	–
Ab 2005	65	64	–	–

<sup>1</sup> Seit 1997 werden Neurentner/innen keine Ehepaarrenten mehr ausbezahlt; die einfachen Renten werden somit zu Altersrenten; ab 2001 gibt es nur noch individuelle Altersrenten.

## Anhang 6 Hilflosenentschädigungen

In der Schweiz haben Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, grundsätzlich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Eine Person gilt als hilflos, wenn sie in den alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. Die AHV unterscheidet zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit, je nach Intensität der notwendigen Hilfeleistungen. Die an die AHV-Renten indexierte Entschädigung entspricht dem Hilflosigkeitsgrad und wird unabhängig von der finanziellen Situation der Bezüger/innen ausgerichtet.

Hat eine versicherte Person bereits im IV-Alter eine Hilflosenentschädigung bezogen, hat sie im AHV-Alter Besitzstand. Dies ist nicht unerheblich, da die Parameter dieser Leistung (Anspruch, Höhe) in der AHV und der IV unterschiedlich definiert sind.

## Anhang 7 Verzeichnis der im Internet verfügbaren Tabellen

Der bisherige Tabellenteil wird nicht mehr in diesem Heft publiziert. Er wird neu im statistischen Lexikon der Schweiz zur Verfügung gestellt unter folgender Adresse: <http://www.ahv.bsv.admin.ch>.

Folgende Tabellen können dort abgerufen werden:

- T1 Betriebsrechnung der AHV in Millionen Franken von 2010 bis 2014
- T2 Demografische und wirtschaftliche Rahmendaten von 1948 bis 2014
- T3 Bezüger/innen und Summe der AHV-Renten nach Rentenart und Wohnort von 2004 bis 2014
- T4 Bezüger/innen von Altersrenten in der Schweiz nach Alter, 2004 und 2014
- T5 Bezüger/innen und Summe der AHV-Renten nach Kanton, Dezember 2014
- T6 Demografische Daten, Wohnbevölkerung der Schweiz nach Kanton, Ende 2013
- T7 Durchschnittliche ordentliche Altersrente nach Geschlecht und Kanton, Dezember 2014
- T8 Bezüger/innen von ordentlichen Altersrenten nach Rentenhöhe in der Schweiz, Dezember 2014
- T9 Bezüger/innen von ordentlichen Altersrenten nach massgebendem Einkommen in der Schweiz, Dezember 2014
- T10 Bezüger/innen von Hilflosenentschädigungen nach Kanton und Hilflosigkeitsgrad, Dezember 2014
- T11 Bezüger/innen und Summen von Hilflosenentschädigungen nach Alter und Hilflosigkeitsgrad, Dezember 2014
- T12 Bezüger/innen von individuellen Massnahmen nach Alter, 2014
- T13 Höhe der ordentlichen AHV-Renten seit 1948 (ganze Renten, Skala 44)
- T14 Verhältnis zwischen der Gruppe der Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht hat, und jener zwischen 20 Jahren und dem Rentenalter in %, 1948 bis 2050
- T15 Restliche Lebenserwartung von 1948 bis 2050, in Jahren

## **«Statistiken zur sozialen Sicherheit»**

### **Sozialversicherungen im Allgemeinen**

Schweizerische Sozialversicherungsstatistik

Inhalt: Gesamtrechnung der Sozialversicherung, Zeitreihen zu Einnahmen, Ausgaben, Anzahl BezügerInnen, Durchschnittsleistungen und Ansätzen aller Sozialversicherungszweige.

Vertrieb: BBL

Herausgabe: jährlich, letzte Ausgabe: 2014

Bestellnummern: 318.122.14D (deutsch)

318.122.14F (französisch)

### **AHV und IV**

AHV-Statistik

Inhalt: Rentenbezüger und Rentensummen im demografischen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Umfeld.

Vertrieb: BBL

Herausgabe: jährlich, letzte Ausgabe: 2014

Bestellnummern: 318.123.15D (deutsch)

318.123.15F (französisch)

IV-Statistik

Inhalt: Angaben über Personen, die eine Invalidenrente, Hilflosenentschädigung der IV beziehen, nach verschiedenen Kriterien, wie Gebrechen, Alter, Invaliditätsgrad oder Kanton.

Vertrieb: BBL

Herausgabe: jährlich, letzte Ausgabe: 2014

Bestellnummern: 318.124.15D (deutsch)

318.124.15F (französisch)

Statistik der Ergänzungsleistungen

zur AHV und IV

Inhalt: Bezüger und Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen.

Vertrieb: BBL

Herausgabe: jährlich, letzte Ausgabe: 2013

Bestellnummern: 318.685.14D (deutsch)

318.685.14F (französisch)

## **Weitere statistische Publikationen**

### **Sozialversicherungen im Allgemeinen**

Sozialversicherungsstatistik

Aktueller regelmässiger Beitrag

Inhalt: Aktuelle Daten zu den Finanzaushalten der Sozialversicherung.

Vertrieb: BSV

Herausgabe: zweimonatlich, in der Zeitschrift «Soziale Sicherheit» des BSV (deutsche und französische Ausgabe)

Abonnement: Fr. 53.–/Jahr

### **Taschenstatistik**

«Sozialversicherungen der Schweiz»

Inhalt: Überblick über die einzelnen Zweige und die Gesamtrechnung der Sozialversicherungen. Angaben über Einnahmen, Ausgaben und Kapital, die Leistungsansätze und die BezügerInnen werden ergänzt durch eine Doppelseite mit Beitragssätzen und Rahmendaten wie z.B. Bevölkerungsindikatoren.

Vertrieb: BBL

Herausgabe: jährlich, letzte Ausgabe: 2015

Bestellnummern: 318.001.15D (deutsch)

318.001.15F (französisch)

318.001.15ENG (englisch)

BSV:

Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Fax 058 464 06 87

Elektronische Publikationen:

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

BBL:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

Wussten Sie, dass

- im Dezember 2014 insgesamt 2,428 Millionen Personen in der Schweiz oder im Ausland eine Rente aus der AHV bezogen haben (Seite 7)?
- zwischen 2004 und 2014 die Zahl der rentenbeziehenden 80-jährigen oder älteren Personen bei den Frauen um 22 % und bei den Männern um 37 % zugenommen hat (Seite 9)?
- fast ein Drittel (32 %) der AHV-Renten im Ausland entrichtet wird, dies aber nur 13 % der AHV-Rentensumme entspricht (Seite 7)?
- in den Jahren 2009–2011 bei kinderlosen Paaren in der Schweiz mit Referenzpersonen ab 65 Jahren im Schnitt 42 % der Bruttoeinkommen aus AHV- oder IV-Renten stammten, während es bei Einpersonenhaushalten 47 % waren (Seite 6)?
- drei Fünftel der Ehepaare in der Schweiz im Rentenalter den maximalen Betrag der AHV-Rente erhalten (3510 Franken; Tabelle 5.3)?
- die Möglichkeit des Rentenaufschubs in der AHV seit 1969 (bis zu 5 Jahren) und des Rentenvorbezugs seit 1997 (bis zu 2 Jahren seit 2001) besteht (Seite 21)?
- auf 100 Personen in der Schweiz zwischen 20 und 64 Jahren heute 29 Personen kommen, die 65 Jahre oder älter sind, und dass es im Jahre 2030 sogar 43 sein werden (Seite 29)?

Diese und weitere interessante Informationen rund um die AHV finden Sie in der hier vorliegenden Publikation. Das Dokument sowie die einzelnen Tabellen im Excel-Format können von folgender Website heruntergeladen werden: [www.avs.csv.admin.ch](http://www.avs.csv.admin.ch).